

Hans Wagner

Vom Gespenst, das als ›Vierte Gewalt‹ erscheint Bemerkungen zu einer Demokratiegefährdung, die sich als ihr Gegenteil ausgibt

Es gibt Begriffe (auch in wissenschaftlichen Debatten), die wie Gespenster sind. Sie tauchen auf und erscheinen zur Geisterstunde, will sagen, zur erwarteten Gelegenheit und manchmal auch außer der Reihe. Es gibt Menschen, die fest an sie glauben, und solche natürlich auch, die skeptisch-ablehnend auf sie reagieren, die sie aber noch in der Verneinung beschwören. Es gibt andere, die sich vor ihnen erschrecken, und wieder andere, die mit solchen Gespenstern ihren Profit machen. Und wenn man derartigen Begriffs-Gespenstern ins (weiße?) Wort-Hemdchen langt, greift man ins Leere.

Ein solches Begriffs-Gespenst ist die ›Vierte Gewalt‹, als welche die Presse zuvörderst und mit ihr auch die anderen Massenmedien nicht nur ihrem Publikum gern und immer wieder erscheinen.

1. Der Spuk der ›Vierten Gewalt‹

Die ›Vierte Gewalt‹ ist omnipräsent. Meist erscheint sie mehr oder weniger ausgeformt in Gestalt einer Kritik- und Kontrollinstanz. Ende der 80er Jahre registrierten Langenbucher und Staudacher, »dem Journalismus eine Kontrollfunktion zuzuschreiben«, gehöre »zur herrschenden Lehre in allen demokratietheoretisch argumentierenden Analysen über das Verhältnis zwischen Medien und Politik. Vor allem in der Metapher von der Publikative als ›Vierter Gewalt‹ ist diese Sichtweise populär geworden – bei Festrednern, die es mit den Medien gut meinen, ebenso wie bei Bedenkenträgern, die glauben, vor der Macht der Medien warnen zu müssen.«¹ Von solcher Verallgemeinerung sind bis heute keine Abstriche zu machen. Im Gegenteil. Startet man eine Internetsuche mit der Stichwortkombination »Vierte Gewalt – Presse – Massenmedien – Journalismus«, so erhält man einige Zehntausend Treffer. Die »freie« Populär-Enzyklopädie »Wikipedia« erweist dem Gespenst selbstredend seine, wenngleich etwas eckige und keineswegs fehlerlose Reverenz: »Vierte Gewalt ist ein informeller Begriff für die Presse. Er soll veranschaulichen,

1 Wolfgang R. Langenbucher / Irmgard Staudacher, »Journalismus als Komplementärinstitution Politischer Kontrolle« in: Max Kaase / Winfried Schulz (Hrsg.), *Massenkommunikation. Theorien, Methoden und Befunde*. Sonderheft 30/1989 der *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Opladen 1989, S. 185.

dass die Presse die öffentliche Meinung mit prägt und die Staatsgewalt kontrolliert. Grundlage dieser analogen Begriffsbildung ist die nach dem rechtsstaatlichen Prinzip der Gewaltenteilung beschränkte Staatsgewalt durch Verteilung auf Legislative, Exekutive und Judikative.² Was immer das genau heißen mag, die Konfiguration ›Vierte Gewalt‹ – Kontrollinstanz hat sich bei medienwachen Bürgern eingebrannt. Ein anonymer Blogger prangert, detailliert belegt, Fehl- und Falschmeldungen über die Gegendemonstrationen beim jüngsten G8-Gipfel in Heiligendamm an und resümiert: »Das Bild der klassischen Medien als Kontrollorgan der staatlichen Macht kann nur blamabel und indiskutabel genannt werden. (...) Wenn Nachrichtenagenturen und die Medien selbst Verlautbarungen von Pressesprechern der Polizei ungeprüft als Faktum darstellen, so versagen sie in ihrer Aufgabe als vierte Gewalt, die die Staatsmacht kontrollieren soll.³

Ein ganz ähnliches Versagen in globalem Maßstab kritisierte im Oktober 2003 in *Le Monde diplomatique* der Journalist Ignacio Ramonet. Die Nähe zur Macht habe in zahlreichen Ländern des mittleren und fernen Ostens und Südamerikas die Medien korrumpt; es bleibe ihnen keine andere Wahl, als »die Dreifaltigkeit der Staatsgewalt zu umwerben« mit der Folge, dass sie sich von dem »einstigen Ziel der Presse verabschieden, nämlich als ›Vierte Gewalt‹ zu agieren«. »Durch diese ›Vierte Gewalt‹ nämlich, die auf dem Bürgersinn der Medien und der Zivilcourage mutiger Journalisten basiert, verfügten die Bürger in der Vergangenheit über die Möglichkeit, ungerechte Entscheidungen zu kritisieren, rechtswidrige Maßnahmen zurückzuweisen und kriminelles Verhalten gegenüber Unschuldigen mit demokratischen Mitteln zu bekämpfen. Mit einem Wort: Die Presse galt als Stimme derer, die keine Stimme haben.⁴ Ramonet befindet sich damit in guter internationaler Gesellschaft. Ähnliche Gedankengänge, wenngleich unverbindlicher formuliert, durchziehen schon den bekannten MacBride-Report, der 1980 als Orientierungshilfe für die »künftige Arbeit der UNESCO« erstellt und vorgelegt wurde. Da sind »aktive Verfolgung und Aufdeckung von Fakten im öffentlichen Interesse« die Kriterien, an denen die beruflichen Fähigkeiten des Journalisten gemessen werden sollen. Denn »die Presse wurde als ›Vierte Gewalt‹ bezeichnet, weil eine umfassende und genaue Information über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse das Mittel ist, durch das Regierungen, Institutionen, Organisationen (...) gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet sind.⁵

Diese wenigen Stücke zum (möglichen) Versagen der Presse oder der Medien überhaupt demonstrieren schon, dass das Verspielen der Rolle einer ›Vierten Gewalt‹ nicht nur einer Funktionseinbuße, sondern geradezu einem Identitätsverlust eben dieser Medien gleichzukommen scheint oder wenigstens so eingeschätzt wird. Verständlich also, dass der Präsident des Verbandes Schweizer Presse, Hanspeter

2 http://de.wikipedia.org/wiki/Vierte_Gewalt (aufgerufen am 6.7.2007).

3 <http://www.incunabulum.de/blog/archive/2007/06/07/g8> (aufgerufen am 6.7.2007).

4 Ignacio Ramonet, »Kontrolle ist besser« in: *Le Monde diplomatique*, v. 10. 10. 2003; hier zit. nach <http://www.monde-diplomatique.de/pm/2003/10/10.mondeText> (aufgerufen am 6.7.2007).

5 Sean MacBride (Vors.), *Viele Stimmen – eine Welt*. Konstanz 1981, S. 295 f.

Lebrument, bei der Dreikönigstagung seines Verbandes 2007 die Kollegen geradezu beschwört, die Presse müsse sich »auf ihre Rolle als vierte Gewalt im Staat besinnen«. Als vierte Gewalt bilde sie das Gegengewicht zu den institutionellen Gewalten. Zugleich machte Lebrument deutlich, diese Rolle werde gefährdet, je mehr die Presse für ihre Leistungen Gegenleistungen vom Staat fordere. Daher hätten Fernsehen und Radio [in der Schweiz] diesen Status einer vierten Gewalt wegen ihrer großen Abhängigkeit vom Staat nie geschafft.⁶ Die Besorgnis um den Status einer ›Vierten Gewalt‹ wird buchstäblich zur Preisfrage, die von der Hamburger Akademie für Publizistik für 2007 ausgeschrieben wurde: »Wie viel Macht haben Journalisten? (...) Ist die Vierte Gewalt noch Realität? Oder nur mehr ein Ideal, eine Fiktion?« Eine überzeugende Antwort ist immerhin 3500 Euro wert.⁷

Kein Wunder also, dass Journalisten sich gegenseitig als Inhaber und Vollstrecker der ›Vierten Gewalt‹ beglückwünschen, wie es etwa der SWR-Fernsehdirektor Bernhard Nellessen in einer Glückwunschkommunikation an die Redaktion von ›Report-Mainz‹ zu deren 40jährigem Bestehen formuliert: »Wer von niemandem abhängig ist, kann – wenn es sein muss – in alle Richtungen austeilten. ›Report-Mainz‹ nimmt 2006 nicht weniger als 1966 das Wächteramt wahr, das den Medien als der faktischen ›Vierten Gewalt‹ im Staat zugewiesen ist. (...) So soll es bleiben.«⁸ Wenn man nun fragt, wer denn eine derartige Zuweisung wohl vorgenommen haben könnte, auf die sich der Glückwunsch beruft, so wird man unschwer in Politikerreden, wenigstens vorläufig, fündig.

Der damalige Bundestagspräsident Wolfgang Thierse unterdrückt in einer Rede zum 50jährigen Jubiläum der ARD im Jahr 2000 nicht den Wunsch: »Bleiben Sie (...) eine kritische und kontrollierende – wie heißt es immer – ›Vierte Gewalt!«⁹ Verpackt allerdings in nicht unkritische Unter- und Hintertöne über die journalistische Arbeit, legte auch Bundespräsident Johannes Rau anlässlich der Einweihung des Neubaus der Bundespressekonferenz in Berlin im Mai 2000 die Streicheleinheit dazu: »Dabei hat die vierte Gewalt für ihre Wächterfunktion und für die Art und Weise, wie sie diese wahrgenommen hat, viel Zustimmung und Lob erfahren.«¹⁰ Da will und kann der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber nicht zurückste-

6 Hanspeter Lebrument, *Unabhängigkeit stärkt Rolle der Presse als vierte Gewalt*, zit nach: <http://www.marketing.ch/eventberichte/dreikoenig2007.asp> (abgerufen am 6.7.07). – Und während der Verbandspräsident die strikte Unabhängigkeit vom Staat als conditio sine qua non für den Status einer ›Vierten Gewalt‹ hält, fährt der Vorsitzende der Konrad-Adenauer-Stiftung, Bernhard Vogel, bei der 25. Verleihung des Deutschen Lokaljournalistenpreises mit dem nämlichen Argument genau in die Gegenrichtung: Man habe die Medien als ›Vierte Gewalt‹ in der Demokratie bezeichnet. »Aber in Wahrheit, im Sinne staatlicher Gewaltenteilung, sind sie keine vierte Gewalt. Sie erfüllen ihre öffentliche Aufgabe – Gott sei Dank – unabhängig vom Staat.« Bernhard Vogel, *25 Jahre Deutscher Lokaljournalistenpreis*. Begrüßungsrede. Veranstaltungsbericht, hrsg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung, St. Augustin 2005.

7 <http://mmm.verdi.de/archiv/2007/04/service/termine/html> (abgerufen am 6.7.07).

8 <http://www.swr.de/report/-/id=233454.html> (abgerufen am 6.7.07).

9 http://www.bundestag.de/aktuell/presse/2000/pz_000909.html (abgerufen am 6.7.07).

10 http://www.bundespraesident.de/reden_und_interviews.html (abgerufen am 6.7.07).

hen. In der 1. Berliner Medienrede, einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland initiierten Veranstaltungsreihe, konstatierte er im Spätherbst vergangenen Jahres ohne Wenn und Aber: »Kritik an den Regierenden durch die Vierte Gewalt, die Medien, ist wesensnotwendig für das Funktionieren der Demokratie.«¹¹

Wie schon diese exemplarische Miniaturkasuistik leicht erkennen lässt, sind Erscheinungen des Wortgespensts ›Vierte Gewalt‹ offenbar flächendeckend zu verzeichnen. Der Glaube an eine ›Vierte Gewalt‹ scheint Ländergrenzen nicht zu kennen;¹² Parteilinien sind für ihn keine Barrieren. Zweifler oder »Bedenkenträger« (Langenbucher) gibt es natürlich auch. Aber sie sind deutlich in der Unterzahl. (Insofern ist unsere kleine Fallsammlung durchaus repräsentativ.) Rita Süssmuth etwa bezieht entschieden Gegenposition: »Ich lehne diese Formulierung ab. Denn die Medien sind kein Verfassungsorgan. Sie sind zwar eine kräftige Macht im Staat; aber die Assoziation, sie seien so etwas wie ein festes Verfassungsorgan, eine feste Gewalt, ist eine sehr irreführende Formulierung.«¹³ Mögen viele politische Akteure ähnlich denken, laut und tradierbar machen sie es jedenfalls nicht kund. Kaum einmal begegnet man bekenntnisfreudigen Gespenst-Verächtern in den Reihen des Journalismus.¹⁴ Sie sind selten, dafür aber mutig. Einer von ihnen ist Frank A. Meyer, ein Schweizer allerdings, Chefpublizist im Medienhaus Ringier (Zürich). In einer Rede zur Verleihung des Otto Brenner Preises 2006 für kritischen Journalismus warnt er geradezu vor der »Verführung zur ›Vierten Gewalt‹.« »Könnte es sein«, fragt Meyer, »dass wir uns in die Rolle der ›Vierten Gewalt‹ im Staat verliebt haben? Auch die Politiker bezeichnen uns ja schon so. Und die Bezeichnung schmeichelte unserer Eitelkeit: Wir sind nicht nur mächtig, wir werden auch noch als Machtträger anerkannt, sogar hofiert.« Dennoch oder gerade deswegen hält er die Zuschreibung dieser Rolle für »fatal«. Wer nämlich von ›Vierter Gewalt‹ rede, beziehe sich notwendig auf Staatsgewalten. »Da muss doch jedem von uns mulmig werden«, folgert er: »Sind wir – die Medien, die Journalisten – auch eine Staatsgewalt? (...) Was hätten wir in dieser Welt der streng geregelten und beaufsichtigten Institutionen zu suchen? Nichts!«¹⁵ Da geht also einer entschlossen auf Gespensterjagd – und es bleibt ihm nichts in der Hand!

11 http://www.ekd.de/medien/061122_stoiber_berlin_medienrede.html (abgerufen am 6.7.07).

12 Nach Frank Esser geht man in Großbritannien und in den USA mit dem Begriff ›Vierte Gewalt‹ noch viel unbefangener um als hierzulande. (Frank Esser, *Die Kräfte hinter den Schlagzeilen. Englische und deutsche Journalisten im Vergleich*, Freiburg/München 1998, S. 126.) Diese Einschätzung ist jedoch mit erheblichen Vorbehalten hinzunehmen. (Vgl. FN 50.)

13 Rita Süssmuth, *Medien und Gesellschaft* in: Staatskanzlei des Landes Sachsen (Hrsg.), *Die Macht der Medien.* (Dokumentation des 4. Wittenberger Gesprächs.) München 1996, S. 136.

14 Die Meinung des Konstanzer Rechtswissenschaftlers Bernd Rüthers, dass »die Medien selbst einen solchen Vergleich [mit der ›Vierten Gewalt‹] regelmäßig scheuen«, trifft allenfalls partiell zu. (Vgl. Bernd Rüthers, *Medien als vierte Gewalt*, in: Gerhart v. Graevenitz / Renate Köcher / Bernd Rüthers (Hrsg.), *Vierte Gewalt? Medien und Medienkontrolle*, Konstanz 1999, S. 11.)

15 Frank A. Meyer, *Zur Verleihung des Otto Brenner Preises 2006 für kritischen Journalismus* in: Otto Brenner Stiftung (Hrsg.), *Wissen, Haltung, Werte. Kritischer Journalismus – Gründliche Recherche statt bestellter Wahrheiten*, Frankfurt/M 2006, S. 27 f.

2. Das Gespenst wird wissenschaftlich hoffähig

Wollte man aber nun annehmen, der Spuk der ›Vierten Gewalt‹ beeindrucke eben die Leichtgläubigen und Einfältigen, die Schmeichelredner und Umschmeichelten, wie es unsere Kasuistik bislang nahe zulegen scheint, würde man einem schwerwiegenden Irrtum erliegen. Der Spuk dieses Wortgespensts beschränkt sich nicht auf die Hütten der Bürger, nicht auf die Herrschaftshäuser der Medienmacher, auch nicht auf die Schlösser der Politik. Die ›Vierte Gewalt‹ treibt ihr Unwesen auch und nicht zuletzt in den Burgen der Wissenschaft und in deren Nebengebäuden. Womöglich wird der Spuk dort gar inszeniert, schmiedet man dort das Wortgespenst erst zum ›Begriff‹ und härtet es mit Glaubwürdigkeit, damit es umso attraktiver umgehe in der Gesellschaft oder wo immer man es zum eigenen Nutzen oder zum Erschrecken anderer dienstbar machen kann. Gelegentlich gibt es Bücher, die ankündigen, über das Gespenst aufzuklären, von ›Vierter Gewalt‹ zu handeln, jedoch nichts über sie wirklich sagen. Vielleicht spekulieren Autoren oder Verlage mit solchen Titeln nur auf die Gespenster-Angstlust möglicher Kunden.¹⁶ Und es gibt solche, die von der ›Vierten Gewalt‹ reden, weil so die Machtfülle der Medien charakterisiert werden soll, gleichzeitig aber bedauernd signalisieren, dass für eben diese Medien »der Weg zu einer – legalisierten – ›Vierten Gewalt‹ in einem westeuropäischen Demokratieverständnis« noch weit ist,¹⁷ oder dass sie ihn inzwischen schon längst meilenweit verfehlt haben.¹⁸

Von Titelseiten springt die ›Vierte Gewalt‹ allerdings nur ausnahmsweise in die Augen. Im allgemeinen steckt sie in bestimmten und, je nach Fach, relativ gut bestimmbaren Texträumen. Es sind vornehmlich drei Fachgebiete, in denen man die ›Vierte Gewalt‹ für gewöhnlich aufstöbern kann: die Kommunikationswissenschaft, die Politikwissenschaft und die Rechtswissenschaft.

In der Kommunikationswissenschaft wird man beinahe regelmäßig fündig in Aufsätzen, Kapiteln oder Abschnitten, die sich mit den Funktionen des Journalismus oder der Medien in Gesellschaft und Staat beschäftigen.¹⁹ Immer wieder wird

16 Vgl. beispielhalber Wolfgang Bergsdorf, *Die vierte Gewalt. Einführung in die politische Massenkommunikation*, Mainz 1980 (2. Aufl. 1982) (Wenn mir bei der Durchsicht des Buches nichts entgangen ist, so kommt darin das Titelstichwort von der ›Vierten Gewalt‹ an keiner einzigen Stelle mehr vor.) – Oder auch: Gerhart v. Graevenitz / Renate Köcher / Bernd Rüthers (Hrsg.), *Vierte Gewalt? Medien und Medienkontrolle*, Konstanz 1999. (In diesem Tagungsband finden sich ganze drei marginale Erwähnungen der themengebenden Frage nach der ›Vierten Gewalt‹.)

17 So etwa Hans Heinz Fabris / Fritz Hausjell (Hrsg.), *Die vierte Macht: zu Geschichte und Kultur des Journalismus in Österreich seit 1945*, Wien 1991, S. VII.

18 Mit dieser Tendenz argumentiert Hans-Peter Riese, *Der Griff nach der vierten Gewalt. Zur Situation der Medien in der Bundesrepublik*, Köln 1984, S. 180 ff.

19 Exemplarisch: Heinz Pürer, *Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. Ein Handbuch*, Konstanz 2003, S. 423 f und S. 429; Stephan Ruß-Mohl, *Journalismus. Das Hand- und Lehrbuch*, Frankfurt/M 2003, S. 23; Michael Kunczik / Astrid Zipfel, *Publizistik. Ein Studienhandbuch*, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 73; Roland Burkart, *Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder*, Wien/ Köln/Weimar 1995, S. 367 f; auch, aber kritisch Peter Glotz / Wolfgang R. Langenbucher, *Der mißachtete Leser. Zur Kritik der deutschen Presse*, München 1993, S. 42 ff. [Erstaufl. Köln/Berlin 1969.]

man aber der ›Vierten Gewalt‹ auch ansichtig im Zusammenhang mit journalistischen Berufsrollen und -auffassungen, journalistischer Selbstkontrolle und Berufsethik²⁰ sowie schließlich im Kontext von Kommunikationspolitik²¹ oder in Darstellungen politischer Kommunikation. Selten sind Erwähnungen im Rahmen von Kommunikations- oder Pressegeschichte.²² In der Politikwissenschaft streuen die thematischen Anlässe für den Auftritt der ›Vierten Gewalt‹ nicht so weit, und so häufig sind – nach meinem Eindruck – die Erscheinungen des Wortgespensts dort wohl nicht. Die ›Vierte Gewalt‹ kommt im wesentlichen unter dem thematischen Dach »Medien und Politik« zum Vorschein und macht sich auch da rar.²³ Möglicherweise hält die Orientierung am wissenschaftlichen Gegenstand, an den Gegebenheiten des Staates und seiner Verfassung, eine leichtfertige Anerkennung von Begriffsunwesen im Zaum; das Absehen von fragwürdigen Reflexionen zu einer ›Vierten Gewalt‹ könnte allerdings und andererseits weniger für ein wissenschaftliches Verdienst als für ein Versäumnis stehen, für das Wegsehen nämlich von allem, was mit politischer Kommunikation zusammenhängt. Immerhin wird dem Fach ein langanhaltendes Desinteresse an Problemen der Massenkommunikation nachgesagt.²⁴ Das vielgerühmte Handbuch zur Politischen Kommunikation, von Jarren,

- 20 Siehe etwa Heinz Pürer, *Medien und Journalismus zwischen Macht und Verantwortung*, in: Ute Nawratil / Philomen Schönhagen / Heinz Starkulla jr. (Hrsg.), *Medien und Mittler Sozialer Kommunikation*, Leipzig 2002, S. 277–287; Michael Kunczik / Astrid Zipfel, FN 19, S. 169; Wolfgang Donsbach, *Journalismus und journalistisches Berufsverständnis* in: Jürgen Wilke, *Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 1999, S. 489–517; Achim Baum, »Pressefreiheit durch Selbstkontrolle« in: *Das Parlament*, 2007; zit. nach: <http://www.bundestag.de/cgi-bin/druck.parlament.html> (abgerufen am 6.7.07).
- 21 Beispielhalber Michael Kunczik / Astrid Zipfel, FN 19, S. 85 f; Franz Ronneberger, *Kommunikationspolitik*, Mainz 1986, Bd. III, S. 449 f; Wolfgang R. Langenbucher (Hrsg.), *Politische Kommunikation*, Wien 1986; darin auch Ulrich Saxon, *Politische Funktionen der Publizistik aus der Sicht der Publizistikwissenschaft*, S. 140–155. [Erstveröffentl. 1981.]
- 22 Jürgen Wilke (Hrsg.), *Pressefreiheit*, Darmstadt 1984.
- 23 Auch hier lediglich exemplarisch etwa: Daniel Delhaes, *Politik und Medien*, Wiesbaden 2002; Jürgen Bellers / Svetlana Stankovic, *Bundestag, Medien und Öffentlichkeit* in: Raban Graf von Westphalen, *Deutsches Regierungssystem*, München/Wien 2001, S. 573–591; Ulrich Sarcinelli, *Mediale Politikdarstellung und politisches Handeln: analytische Anmerkungen zu einer notwendig spannungsreichen Beziehung* in: Otfried Jarren (Hrsg.), *Politische Kommunikation in Hörfunk und Fernsehen*, Opladen 1994, S. 35–50; Reinhold E. Thiel, »Demokratie braucht Öffentlichkeit« in: *Zeitschrift für Entwicklung und Zusammenarbeit*, 7/2004, hier zit. nach <http://www.inwent.org/E+Z/content/archiv-ger.html> (abgerufen am 6.7.07); ferner auch und sehr kritisch zum Begriff ›Vierte Gewalt‹: Heinrich Oberreuter, *Übermacht der Medien*, Zürich 1982;
- 24 Vgl. dazu u.a. Max Kaase, *Massenkommunikation und politischer Prozess* in: Wolfgang R. Langenbucher (Hrsg.), *Politische Kommunikation*, Wien 1986, S. 156–171, hier S. 160; Max Kaase erneuert seine Kritik am Desinteresse der Politikwissenschaft an diesen Themen in seinem Beitrag *Politische Kommunikation – Politikwissenschaftliche Perspektive* in: Otfried Jarren / Ulrich Sarcinelli / Ulrich Saxon (Hrsg.), *Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft. Ein Handbuch*, Opladen/Wiesbaden 1998, S. 97–113, hier insbes. S. 98 ff.

Sarcinelli und Saxon herausgegeben, kommt jedenfalls über mehr als 700 Seiten ganz ohne die ›Vierte Gewalt‹ aus – abgesehen vom Lexikonanhang, wo dem Stichwort dann doch noch eine kritische Erwähnung zuteil wird: »Der Versuch«, so heißt es da, »mit der Bezeichnung der Presse als ›[vierte] G[ewalt]‹ ihre Funktion im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat schlagwortartig zu verdeutlichen, ist in dieser Überzeichnung ein Anlass von Missverständnissen.« Im Sinne der klassischen Gewaltenteilungslehre von Montesquieu könnte die Presse schon deshalb nicht als »weitere staatliche Gewalt verstanden werden«, weil sie nicht staatlich organisiert werden dürfe. Auch funktional aber, im Sinne eines als Gegengewichtsfunktion verstandenen Wächteramtes gegenüber Staat und Gesellschaft, greife der Begriff einer ›Vierten Gewalt‹ zu kurz, weil die Presse in den »Rückkoppelungsprozessen« zwischen politischen Verantwortungsträgern und Bevölkerung »vielschichtigere Funktionen« wahrnehme.²⁵

Der erste Teil des Eintrags, der den eher strukturellen Aspekt betrifft, gibt ziemlich konzis die klar mehrheitliche Auffassung sowohl in der Kommunikationswissenschaft wie in der Politikwissenschaft wieder. Man registriert zwar den Auftritt des Wortgespensts ›Vierte Gewalt‹ als unwiderruflich gegeben, aber man lehnt es einigermaßen einheitlich ab, ihm den Rang einer verfassungsmäßigen, staatlichen Gewalt oder einer sonstwie staatshoheitlichen Verbindlichkeit zuzuerkennen. Das Etikett ›Vierte Gewalt‹ wird deshalb und – wie oben exemplarisch dargetan – anders als in der politischen und publizistischen Praxis überwiegend als unangemessen, als problematisch und überzogen abgelehnt. Manche sprechen von einer ›Quasi-Vierten-Gewalt‹, von einer Metapher, von einer analogen Begriffsbildung, von einem informellen Begriff, von einer abgegriffenen Formel. Oder man versucht, sich aus dem Dilemma dadurch herauszuwinden, dass man Presse und Medien als ›vierte Macht‹ umetikettiert,²⁶ womit dann allerdings die Rangzählung völlig sinnleer wird: Wo nämlich findet man dann eine erste, zweite oder dritte Macht? Vor allem aber bleibt ein Spuk, das Paradoxon nämlich, dass mit demselben Argument der notwendigen Unabhängigkeit der Presse und der Medien vom Staat die ›Vierte Gewalt‹ (in der wissenschaftlichen Diskussion) rigoros abgelehnt und zugleich (vornehmlich im Populär- und Praxisgebrauch) nachdrücklich begründet wird.

Das hängt mit dem funktionalen Aspekt zusammen, also mit der Tatsache, dass ›Vierte Gewalt‹ auch in der wissenschaftlichen Verwendung und dort ganz unabhängig von der jeweiligen thematischen Einbettung stereotyp und unlösbar verbunden, ja geradezu identifiziert ist mit einer Kritik- und Kontrollfunktion der Presse

- 25 G[ötz] F[rank], *Vierte Gewalt* in: Otfried Jarren / Ulrich Sarcinelli / Ulrich Saxon (Hrsg.), *Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft. Ein Handbuch*, Opladen/Wiesbaden 1998, S. 734.
- 26 So etwa Heinz Pürer, FN 20, S. 279 sowie S. 284 mit Berufung auf Hans Heinz Fabris und Fritz Hausjell, FN 17. – Die Zuschreibung von (unspezifischer) Macht für das Wirkungspotential der Presse ist alt. »Das schon Ende der sechziger Jahre [des 19. Jahrhunderts] auftauchende Schrifttum, das von der ›Macht‹ der Presse sprach, ja diese zur ›Großmacht‹ erklärte, nahm kein Ende«, bemerkt Jürgen Wilke in: *Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte*, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 287.

oder der Massenmedien, eben mit dem angesprochenen »Wächteramt«. Die Bezeichnung ›Vierte Gewalt‹ und die Funktionszuschreibung »Kritik und Kontrolle« sind längst Synonyme geworden. Wenn man deshalb mit Berufung auf die klassische Gewaltenteilung eine ›Vierte Gewalt‹ der Medien wegen deren Unabhängigkeit vom Staat zurückweist, so kann man diese gleichwohl ohne Widerspruch und ganz konsequent als staatsunabhängige Kritik- und Kontrollinstanz postulieren – und dann mit dem Gespensternamen ›Vierte Gewalt‹ ummanteln.

Soweit es nun um diese funktionale Seite der ›Vierten Gewalt‹ geht, so ist dazu eine ebenso einhellige Ablehnung oder eine wenigstens trügfähige Skepsis, wie sie dem strukturellen Aspekt widerfährt, in den bislang beobachteten Wissenschaften nicht auszumachen. Im Gegenteil. Überwiegend scheinen Kommunikations- und Politikwissenschaftler wohl die Meinung zu teilen, dass Massenmedien »in demokratisch liberalen Staaten als Großinstitutionen ein unverzichtbares Element der Kontrolle politischer Herrschaft« darstellen, was »den Massenmedien auch Verfassungsrang« sichert, sie zumindest als Träger einer »öffentlichen Aufgabe« unter den Schutz der Verfassung stellt.²⁷ In krassem Missverhältnis zur satten Zustimmung, mit der diese Auffassung rechnen kann, steht die magere »Anstrengung des Begriffs«, das heißt die analytische Erschließung von Begriff und Gegenstand einer so postulierten Kritik- und Kontrollfunktion, ganz zu schweigen von wissenschaftlich ermittelten oder begründeten Kriterien zu ihrer konkreten publizistischen Umsetzung. Die entsprechenden Funktionslisten, in denen die Kritik- und Kontrollfunktion meist eine Vorzugsstellung einnimmt, werden seit den stil- und formatprägenden Vorarbeiten von Wildenmann und Kaltefleiter²⁸ in beiden Fächern nach-, ab- und weitergeschrieben, gelegentlich ohne Rücksicht auf Überschneidungen und Redundanzen »entfaltet« und modifiziert, mit eher vage-vieldeutigen Allerweltserklärungen versehen. ›Ausreißer‹, die einer so undifferenziert akzeptierten Kritik- und Kontrollfunktion ihre Reverenz nicht bedenkenlos zu erweisen vermögen, werden auffällig.²⁹

27 Max Kaase, FN 24, 1985, S. 168 mit ausdrücklicher Berufung auf den Kommunikationswissenschaftler Jürgen Wilke, »Bedeutung und Gegenstand der Medienpolitik« in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 9/1985, S. 3–16, hier S. 13.

28 Siehe Rudolf Wildenmann / Werner Kaltefleiter, *Funktionen der Massenmedien*, Frankfurt/M 1965.

29 So etwa vermerken Kunczik / Zipfel, FN 19, S. 72 in einer Fußnote (dort FN 13) ausdrücklich, Peter Glotz und Wolfgang R. Langenbucher (1969 bzw. 1993, FN 19, S. 28–34) seien der abweichenden Meinung, »Journalisten sollten Kritik nicht als Privileg der Medien betrachten, sondern vielmehr dem Staatsbürger ein Forum für seine Kritik bieten. – Ähnlich Roland Burkart, FN 19, S. 367, der dort in der FN 293 die »Negierung einer eigenständigen Kontrollfunktion« bei Glotz / Langenbucher, aber auch bei Franz Ronneberger (»Die politischen Funktionen der Massenkommunikationsmittel« in: *Publizistik*, 4/1964, S. 203) registriert. – Gelegentlich werden unter den politikwissenschaftlichen ›Abweichlern‹ auch Heinrich Oberreuter (vgl. u.a. FN 23) sowie Jürgen Bellers / Svetlana Stankovic (siehe FN 23) genannt. Von Ronneberger abgesehen, haben sämtliche erwähnten ›Abweichler‹ gemeinsam, dass sie die Argumentationslinien ihrer abweichenden Position auf das theoretische Konzept der sog. ›Münchener Schule der Zeitungswissenschaft‹ stützen.

Der hier nur grob skizzierte Diskussionsstand in den beiden einschlägigen Sozialwissenschaften ist ganz entschieden geprägt von parallelen Einlassungen in der Rechtswissenschaft, soweit es unmittelbar den Begriff ›Vierte Gewalt‹ betrifft, von einigen wenigen, aber weithin wahrnehmbaren Juristen. Vor allem war es der Presserechtler Martin Löffler, der im zweiten Nachkriegsjahrzehnt das Gespenst einer ›Vierten Gewalt‹ aus der Flasche ließ. In zahlreichen Vorträgen und Aufsätzen, insbesondere aber in seinem äußerst einflussreichen und lange Zeit maßgebenden Kommentar zum Presserecht propagierte er die Idee, die Presse sei »Trägerin einer öffentlichen«, eben einer ›Vierten Gewalt‹ mit Verfassungsrang.³⁰ Dieses Konzept stützte er auf zwei Konstruktionen: Zum einen auf einen elitären Begriff von Öffentlicher Meinung; diese kann seiner Meinung nach nicht gleichgesetzt werden mit Stimmungen der labilen Volksmasse; sie war für ihn vielmehr Ausdruck der Worführerschaft der »Gebildeten« bzw. der »Verkünder der wahren Werte«: Träger, Sprachrohr oder Organ dieser Elitemeinung sollte die Presse sein,³¹ der damit die Rolle zufiel, »erzieherisch an der Gestaltung der öffentlichen Meinung mitzuwirken.«³² Die Funktionsformel des Bundesverfassungsgerichts – von Löffler ausgiebig zitiert –, Presse und Rundfunk seien »Medium und Faktor« der öffentlichen Meinungsbildung, interpretiert er bezüglich des ›Medium‹-Elements ausschließlich im Sinne der Vermittlung schöpferisch verantwortungsvoller Stimmen elitärer Meinungsführer, zu denen er natürlich auch die Publizisten selbst zählt. So wird dann die Presse zur Trägerin einer »öffentlichen Aufgabe«, die im Amt eines »scharfäugigen Wächters« kulminiert. Dafür nun, und das ist die zweite Konstruktionsstütze, ist die Lehre von der Gewaltenteilung »eine unmittelbare Legitimation«.³³ So richtig und unverzichtbar nämlich nach Löffler das Prinzip der Gewaltenteilung ist, so überholt sei die von Montesquieu 1748 in *De l'esprit des lois* vorgenommene Gewichtsverteilung der Gewalten im modernen Staatsapparat. Denn die drei klassischen Gewalten, die Legislative, die Exekutive und die Judikative, seien nur »Ausfluss derselben Staatsgewalt«, allesamt abhängig von den Parteien, die die Mehrheit des Parlaments ausmachen. Daher finde eine wirklich effektive Kontrolle der Macht nicht mehr statt. Die Rechtsidee Montesquieus sei zu einem »leeren Ordnungssche-

30 Martin Löffler, *Presserecht. Kommentar*, München/Berlin 1955; ders., *Presserechtskommentar*, München, 2. Aufl. 1969, 2 Bde.; ders. mit Karl Egbert Wenzel / Klaus Sedelmeier, *Presserecht. Kommentar*, München, 3. völlig neu bearb. Auflage 1983; ders. mit Reinhart Ricker, *Handbuch des Presserechts*, München 1978; ferner Martin Löffler, *Die öffentliche Meinung – das unsichtbare Parlament* in: ders. (Hrsg.), *Die öffentliche Meinung*, München/Berlin 1962 , S. 20-24; ders., *Der Verfassungsauftrag der Presse. Modellfall SPIEGEL*, Karlsruhe 1963.

31 Martin Löffler, *Die öffentliche Meinung*, (FN 30), S. 23; auch noch in der 3. Auflage des Kommentars zum Presserecht hält Löffler fest (FN 30, Bd. 1, S. 154): »Wenn die Presse nach den Prinzipien der ›demokratischen Grundordnung‹ in erster Linie den Willen der jeweiligen Volksmehrheit zum Ausdruck bringen müsste, so würde diese Verpflichtung der Funktion der Presse nicht gerecht: sie soll in ihren Spalten gerade auch die Minderheit des Volkes, ja die bemerkenswerten Ansichten einzelner Persönlichkeiten zu Gehör bringen.«

32 Martin Löffler, *Presserecht*, 1. Aufl. 1955, S. 7.

33 Martin Löffler, *Der Verfassungsauftrag der Presse* (FN 30), S. 4 f.

ma« im Parteienstaat herabgesunken, zur bloßen »Fassade« geworden.³⁴ »So richtet sich«, weil Kontrolle der Macht um der Freiheit im Rechtsstaat willen unabdingbar ist, »der Blick von selbst auf den wichtigsten Träger der öffentlichen Meinung, die Presse«:³⁵ »Die moderne Presse ist in der Lage und berufen, heute als *vierter Träger* der öffentlichen Gewalt gegenüber dem gefährlichen Machtstreben des ständelosen Parteienstaates das gesunde Gegengewicht zu bilden. In Erfüllung dieser staatspolitischen Funktion stellt die Presse heute eine *öffentlicht-rechtliche Institution* mit Verfassungsschutz dar.«³⁶ Und als ›Vierte Gewalt‹ ist eine freie und unabhängige Presse »das wichtigste Kontrollorgan im modernen Rechtsstaat«.³⁷

Diese Idee einer ›Vierten Gewalt‹ als Verfassungsinstitution ist keineswegs wirkungslos geblieben, auch wenn sie sich letztlich nicht durchsetzen konnte. »Die Pressefreiheit als ständestaatliche Korrektur des demokratischen Parteienstaates? Das Grundgesetz weiß davon nichts.« Fragt und antwortet Walter Mallmann lapidar.³⁸ Es ist in aller Deutlichkeit anzufügen: Das Grundgesetz kennt auch keine der Presse oder anderen Medien, keine den Journalisten als privilegierte Aufgabe überantwortete Kritik- und Kontrollfunktion, die bei Löffler und durch ihn so untrennbar an das Wortgespenst ›Vierte Gewalt‹ gekettet wurde, dass man – bis in die Gegenwart hinein – von einer bruchlosen Appräsentation sprechen muss: Das eine Glied ›Vierte Gewalt‹ evoziert zwangsläufig das andere, nämlich die ›Kritik- und Kontrollfunktion‹, und umgekehrt. Auch wenn man das Wort-Gespenst einer ›Vierten Gewalt‹ also völlig vertreiben könnte, lauerte es doch immer noch hinter der so charakterisierten Kritik- und Kontrollfunktion. Mag sein, dass deswegen auch mancher Rechtsprofessor seinen Frieden mit dem Gespenst gemacht hat, zumal auch die Rechtsordnung und das Bundesverfassungsgericht den Medien die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe zugestanden haben: »Die Bezeichnung der Medien als ›Vierte Gewalt‹ nimmt diese Mächtigkeit der Medien begrifflich auf und bringt die Bedeutung der Medien im Kontext der Staats- und Verfassungsordnung assoziativ zum Ausdruck«, meint der Verfassungsrechtler Armin Dittmann.³⁹ Schröff klingt demgegenüber das Verdikt von Martin Stock: Auch wenn bei der Formel ›Vierte Gewalt‹ nicht an quasi-staatsorganschaftliche Verrichtungen, sondern an anderweitige informelle, eventuell subkutane Beeinflussung gedacht war – das war ein Exzess und Irrweg.⁴⁰

34 Martin Löffler, ebd. S. 4 f sowie ders., *Presserecht*, 1. Aufl. 1955 (FN 30), S. 5 f.

35 Martin Löffler, völlig gleichlautend in *Presserecht*, 1. Aufl. 1955, S. 5 und in *Der Verfassungsauftrag der Presse*, S. 5.

36 Martin Löffler, *Presserecht*, 1. Aufl. 1955, S. 6. (Hervorhebungen im Original.)

37 Martin Löffler, ebd.

38 Walter Mallmann, »Pressefreiheit und Journalistenrecht« in: *Publizistik* 4/1959, S. 323–335; wieder abgedr. in Jürgen Wilke (Hrsg.), *Pressefreiheit*, Darmstadt 1984, S. 312–333; hier S. 327.

39 Armin Dittmann, *Die elektronische Demokratie. Die Auflösung der Gewaltenteilung in: Bürger fragen Journalisten e.V. (Hrsg.), Die Rolle der Medien im Gefüge des demokratischen Verfassungsstaates*, Erlangen 1997, S. 36 f.

40 Martin Stock, *Medienfreiheit als Funktionsgrundrecht*, München 1985, S. 203 f.

3. Sagenumwobene ›Vierte Gewalt‹

So gegensätzlich diese Positionen auch sein mögen, keine kommt am Wortgespenst der ›Vierten Gewalt‹ vorbei. Richtig ist sicher auch, dass Martin Löffler mit seiner Rede von der ›Vierten Gewalt‹ das Gespenst nicht nur in die Rechtswissenschaft, sondern auch in die Sozialwissenschaften eingehaust und in die Köpfe Vieler implantiert hat. Aber er hat diese Wort-Formel nicht, wie man gelegentlich in der einschlägigen Literatur entnehmen kann, wirklich erfunden. Wie alle Gespenster, so hat auch das Wort-Gespenst ›Vierte Gewalt‹ eine Geschichte – eingesponnen nicht selten in Sagen und Legenden, welche diese Geschichte biegen und bügeln, manchmal auch einhüllen und entstellen. Es handelt sich um Geschichte in »merkwürdigen Geschichten, die Wahrheit beanspruchen und Zweifel auslösen«.⁴¹

Von der ›Vierten Gewalt‹ ist offenbar schon im 19. Jahrhundert gesprochen worden, und zwar von Zeitungsschreibern zur Selbstcharakterisierung ihrer Rolle.⁴² Daneben gibt es die nicht genauer datierte und unbelegte Behauptung, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts »im Gefolge einer neuen Aufteilung der Gewalten« ein »funktional-differenziertes System Medien« entstand, das den Begriff einer ›Vierten Gewalt‹ hervorbrachte.⁴³ Doch bleiben derartige historische Ausflüge ins Nebulose seltene Ausnahmen. Im allgemeinen folgt man, sofern man nicht einfach nur die nackte Formel übernimmt, den Spuren in die Geschichte, die Löffler gelegt hat. Der Verweis auf Montesquieus Gewaltenteilungslehre ist häufig und hat in der Kommunikationswissenschaft ebenso wie in der Politikwissenschaft wohl Pate gestanden für das sog. »Gewaltenteilungsparadigma«, das als mögliche Erklärung für das Verhältnis von Politik und Medien traktiert wird.⁴⁴ So gut wie nie findet man allerdings Löfflers Anknüpfung der Kritik- und Kontrollfunktion der Presse sowie des hierfür erforderlichen Schutzes durch das Gesetz an die römische Institution der Volkstriibunen, denen als unbequeme Mahner und Wächter gefährliche Feinde erwachsen, so dass sie im Interesse einer ungestörten Ausübung ihres Amtes »für sakrosankt und unantastbar erklärt« wurden.⁴⁵ Das lag wohl zu weit entfernt vom durchschnittlichen Geschichtsbewusstsein, obwohl auch dieser Topos zuzeiten Konjunk-

41 Helge Gerndt, *Kulturwissenschaft im Zeitalter der Globalisierung*, New York/München/Berlin 2002, S. 34 (zur Charakteristik der Gattung sagenhafter Geschichten).

42 Vgl. Franz Schneider, *Kommunikationsfreiheit als historisch-politisches Phänomen* in: Jürgen Wilke, *Pressefreiheit*, Darmstadt 1984, S.398-414. – Schneider verweist hier darauf, dass der liberale Jurist und Politiker Robert von Mohl (1799-1875) die Ansicht vertreten habe, »die Presse sei die vierte Gewalt« (ebd. S. 411 f). Auch das ist eine kleine Legende. Tatsächlich nämlich schrieb v. Mohl 1834 im 3. Band seiner *Polizei-Wissenschaft*: »So lächerlich es ist, wenn Zeitungsschreiber sich die *vierte Staatsgewalt* zu nennen belieben; und so sehr es (...) zu bedauern wäre, wenn sie wahr redeten: so ist doch gewiß, daß das Regieren durch die in dem Geiste der Zeitungen in allen gesittigten Staaten vorgegangene Veränderung sehr bedeutend schwüriger geworden ist.« Zit. nach Jürgen Wilke, a.a.O. S. 40 f (FN 99).

43 So Daniel Delhaes, FN 23, S. 40.

44 So etwa Ulrich Sarcinelli, FN 23, S. 38 sowie Michael Kunczik / Astrid Zipfel, FN 19, S. 85 und S. 90.

45 Martin Löffler, *Der Verfassungsauftrag der Presse*, 1963 (FN 30), S. 5.

tur hatte.⁴⁶ Besonders beliebt als historische Referenz ist das von Löffler mehrfach angezogene Diktum von Jean Jacques Rousseau, die Presse sei die »vierte Säule im Staat«.⁴⁷ Diese Analogie hat sich nahezu als Gemeingut verselbständigt und wird – wie schon bei Löffler – ohne Nachweis, ohne Erläuterung und ohne Bezug zum historischen Kontext selbst noch da übernommen, wo die ›Vierte Gewalt‹ auf Bedenken stößt und daher gemieden wird. Die ›vierte Säule‹ ist verfassungsrechtlich neutral und hat zudem ästhetischen Charme. Sodann ist im Anschluss an die ›Vierte Gewalt‹ und an die ›vierte Säule‹ in der Folge eine Art Begriffs-Domino zu beobachten, ein ›Spiel‹, bei dem ›vierte Elemente‹ in der Publizistik, in der öffentlichen Meinung oder in der politischen Kommunikation dingfest gemacht und als (scheinbar) gleichwertig nebeneinander gelegt werden, als handle es sich um Synonyme, in der Absicht oder mit der Erwartung, auf diese Weise irgendwie einen sachlichen Kern fixieren zu können. Übrig bleiben Worthülsen, deren Bedeutung planiert ist. Die ›vierte Macht‹ wird kreiert. Emil Dovifat registriert »eine von Amerika ausgehende Theorie«, welche »die freie Publizistik als ›vierte Kraft‹ gleichberechtigt« neben die drei staatlichen Gewalten stellt, sie »zum ›forth estate‹ [sic!] im Leben des demokratischen Staates« erhebt.⁴⁸ Leicht lädiert, aber kenntlich taucht so das Konzept der Presse als »fourth estate«, als »vierter Stand« auf – und wird sogleich in die Rolle der ›Vierten Gewalt‹ gezwungen.⁴⁹ Dieser Eindruck verstärkt sich durch Darstellungen, die in jüngerer Zeit den Begriff »fourth estate« mehr oder weniger durchgängig mit ›vierter Gewalt‹ übersetzen,⁵⁰ ein Verfahren, das sprachlich problematisch, historisch falsch und sachlich irreführend ist.

Die Differenz zwischen den beiden Pressekonzepten einer ›Vierten Gewalt‹ und eines ›vierten Standes‹ ist fundamental und letztlich nicht überbrückbar. Das Konzept des ›vierten Standes‹, im wesentlichen entwickelt und verbreitet um die Mitte des 19. Jahrhunderts in England, basiert auf der Idee, dass die Presse als Organ eines ständig tagenden »public opinion tribunal« fungiere und so »die Rolle des eigentlichen Repräsentanten des Volkes« übernehme.⁵¹ Obwohl nämlich seit der *Glorious Revolution* 1688 Rolle und Recht des Parlaments festgeschrieben waren, blieb weitgehend die alte Ständeordnung herrschend. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein war

46 Joseph Görres etwa forderte in der Erstnummer des *Rheinischen Merkur* im Jahre 1814, Zeitungen und Publizisten sollten als Tribunen »die große Mehrheit vertreten«, »der Mund des Volkes und das Ohr der Fürsten seyn«. Zit. nach Elger Blühm / Rolf Engelsing (Hrsg.), *Die Zeitung*, Bremen 1967, S. 156.

47 Martin Löffler, *Presserecht*, 1955 (FN 30), S 5; ders., *Der Verfassungsauftrag der Presse*, 1963 (FN 30), S. 5.

48 Emil Dovifat, *Handbuch der Publizistik. Band 1: Allgemeine Publizistik*, Berlin 1968, S. 181.

49 Dovifat vermerkt, diese Theorie habe auch in Deutschland Anhänger gefunden. Dabei beruft er sich ausdrücklich auf Martin Löffler und dessen Konzept einer ›Vierten Gewalt‹. Emil Dovifat, ebd. (FN 75).

50 So etwa durchgehend bei Frank Esser (FN 12); ähnlich Jörg Requate, *Journalismus als Beruf*, Göttingen 1995, z.B. S. 245, S. 402 sowie an anderen Stellen.

51 Renate Köcher, *Spürbund und Missionar*, (Diss. München), Allensbach 1985, S. 99 (mit Berufung auf Jeremy Bentham).

der größte Teil des Volkes von den Wahlen zum Parlament ausgeschlossen, hatte und sah also im Parlament auch keine wirkliche Vertretung. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts, als das Konzept des »fourth estate« von dem *Times*-Redakteur Henry Reeve propagiert wurde, waren von rund 10 Millionen Engländern lediglich etwa 700.000 wahlberechtigt. Unter diesen Bedingungen löste sich die englische Presse aus der Abhängigkeit von den herrschenden Ständen, von den Parteien und vor allem von der Regierung; sie beanspruchte fortan, alle Mitglieder der Gesellschaft, deren thematische Interessen und deren Meinungsvielfalt zu repräsentieren und so zwischen Volk und Parlament zu vermitteln. Anders gesagt: Das Ideal einer Presse als »fourth estate« geht dahin, allen ein unabhängiges Forum zu bieten, sich als ein universelles Medium zu etablieren und etwas zu leisten, was man heutzutage als »Grundversorgung« bezeichnen würde.⁵² Dagegen sieht das Konzept der ›Vierten Gewalt‹ die Presse in der Rolle des publizistischen Sprachrohrs einer Bildungs- und Funktionselite, die als solche berufen ist, eine Kritik- und Kontrollfunktion auszuüben. So will die Presse als ›Vierte Gewalt‹ die Öffentliche Meinung erziehen, nicht aber sie manifestieren, wie die Presse als »fourth estate« es zu tun verspricht. Dazu kommt, dass das Konzept der ›Vierten Gewalt‹ die Presse als eigenständige Gewalt über den und außerhalb der drei verfassungsmäßigen Staatsgewalten verortet. Die Idee des »fourth estate« dagegen ordnet die Medien tendenziell der Legislative mit dem Anspruch zu, das Volk zu vertreten, wenngleich unter anderen Bedingungen und mit anderen Zielen als das gewählte Parlament.

In einer Umfrage bei deutschen und britischen Journalisten konnte Renate Köcher die Differenz der beiden Konzepte Anfang der 80er Jahre empirisch nachweisen. Damals hielten jeweils rund die Hälfte der britischen und der deutschen Journalisten die Rollenzuschreibung einer »fourth estate« bzw. im anderen Fall einer ›Vierten Gewalt‹ für gerechtfertigt. Aber eine Faktorenanalyse zeigte, dass in der Berufsideologie der deutschen Journalisten ›Vierte Gewalt‹ und ›Wächter der Demokratie‹ als eine einheitliche Dimension verankert war, während in der Berufsideologie der britischen Journalisten die Rolle des ›vierten Standes‹ mit sozialpolitischem und reformerischem Engagement sich zu einer gemeinsamen Dimension fügte.⁵³ Der »Mythos« eines ›fourth estate‹ hat zweifellos seine Wirkung getan,⁵⁴ und er ist jedenfalls unter allen relevanten Aspekten unvereinbar mit dem Konzept einer ›Vierten Gewalt‹.

- 52 Zum Konzept des »fourth estate« siehe Renate Köcher, FN 51, S. 99-106; mit einigen Vorbehalten auch Jörg Requate, FN 50, S. 44-50. Beide stützen sich bei ihrer Darstellung wesentlich auf George Boyce, *The Fourth Estate: the Reappraisal of a Concept* in: George Boyce / James Curran / Pauline Wingate (eds.), *Newspaper History*, London 1978, S. 19-40.
- 53 Renate Köcher, FN 51, S. 100 ff. – Folgt man den Beobachtungen und Analysen von Frank Esser (FN 12), so hat sich die Berufsauffassung der englischen Journalisten und das Verhalten der Presse, der Boulevardzeitungen vor allem, im vergangenen Vierteljahrhundert weit vom Fourth-Estate-Konzept entfernt.
- 54 Jörg Requate, FN 50, S. 49.

Nun gibt es allerdings eine Variante des Begriffs ›Vierte Gewalt‹, für die dies nicht zutrifft, bei der das Begriffs-Domino-Spiel zu fatalen Missverständnissen führt. Vereinzelt nämlich finden sich Literaturhinweise darauf, dass den Begriff der österreichische Rechtsphilosoph und Publizist René Marcic eingeführt⁵⁵ oder ihn wenigstens in den 60er Jahren aufgegriffen und wiederbelebt habe.⁵⁶ In der Tat führt Marcic nahezu zeitgleich mit Martin Löffler den Begriff der ›Vierten Gewalt‹ ein.⁵⁷ Jedoch ist die Synchronie das einzige, was Löfflers ›Vierte Gewalt‹ mit der Begriffsverwendung durch Marcic gemein hat. Schon ein erster flüchtiger Blick zeigt nämlich, dass Marcic den Begriff vorderhand überhaupt nicht oder jedenfalls nicht primär auf die Presse oder auf andere Medien appliziert. Als ›Vierte Gewalt‹ wird »*allgemein*«, so führt er aus, das Phänomen charakterisiert, dass infolge diverser Schwächen des parlamentarischen Systems zunehmend außerparlamentarische Kräfte hervortreten, organisierte Interessenverbände ebenso wie unorganisierte Interessengruppen, die sich in formlosen Aktionen wie: Kundgebungen, Protesten, Märschen, Demonstrationen usw. artikulieren. Zu diesen außerparlamentarischen Kräften zähle auch »die parteiungebundene Presse«.⁵⁸ Im Laufe der Jahre verfeinerter und präzisierte Marcic dann in seiner Lehrtätigkeit in Salzburg, gelegentlich auch in publizistischen Beiträgen, diesen Ansatz. Der beschwerliche Gedankenweg, den Marcic dabei geht, lässt sich, grob vereinfacht, so skizzieren:

Öffentlichkeit ist das Prinzip, das politische Gemeinschaft stiftet. Diese Öffentlichkeit ist »*die gleichsam im Geiste unaufhörlich veranstaltete Versammlung aller Rechtsgenossen eines Staatsverbandes zur wirkenden und wirksamen Anwesenheit (Präsenz), mag sie auch unsichtbar sein.*«⁵⁹ Im demokratischen Rechtsstaat ist die permanente Präsenz des Volkes in doppelter Weise erforderlich: in einem institutionell-organisierten Modus zunächst, der Gestalt annimmt in den verfassungsmäßigen Repräsentativorganen sowie in den regelmäßigen Kundgaben des Volkswillens an den Wahlurnen; sodann in einer »fluktuierend unorganisierten« Daseinsweise, die – nach Marcic – nur als »Öffentlichkeit« und »Öffentliche Meinung« im strengen und engsten Sinn zu fassen ist.⁶⁰ Wo sich in einem Staat die Anwesenheit des Volkes »im Institutionell-konstitutionellen erschöpft«, die unaufhörliche unorganisierte Präsenz des Volkes aber »ausgeschlossen oder in Klammern gesetzt wird – dort erlischt das Prinzip der Öffentlichkeit.« Solches geschieht im totalitären Staat,

55 So liest man einigermaßen erstaunt in *Wikipedia*, FN 2.

56 So Heinz Pürer, FN 20, S. 278.

57 René Marcic, *Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat*, Wien 1957, S. 298 sowie S. 394 ff.

58 René Marcic, ebd. S. 394 f. – In eine ähnliche Richtung weisen übrigens auch Buchtitel wie die folgenden: Karl-Heinz Ladeur, *Bürgerinitiativen – Vierte Gewalt?*, Berlin 1977; oder Walter Moßmann, *Bürgerinitiativen, Bürgerprotest – eine neue Vierte Gewalt*, Berlin 1977.

59 René Marcic, *Öffentlichkeit als staatsrechtlicher Begriff* in: Günther Nenning, *Richter und Journalisten*, Wien/Frankfurt/Zürich 1965, S. 153–228; hier S. 200. (Hervorhebung im Original.)

60 Vgl. hierzu René Marcic / Erhard Mock, *Die Welt des Rechtes und des Staates. Abriss einer allgemeinen Staatsbürgerkunde*, (Hochschulskriptum) Salzburg o.J. [1966], Bd. III, S. 49 f.

wo »das unorganisierte Volk in seinem Alltagsdasein nichts, aber schon gar nichts zu vermelden hat.«⁶¹

Hier nun fügt Marcic in seinen hochstrebenden Argumentationsbogen den Schluss-Stein ein: Wie die organisierte, so braucht auch die unorganisierte Daseinsweise des Volkes Repräsentanten. Und »solch ein Repräsentant ist die Presse«. Weil dies ihre Aufgabe ist, rücken »öffentliche Meinung und ihre Medien gleichsam in den Rang einer *Vierten Gewalt* auf.« Und sofort im Anschluss: Die »öffentliche Meinung und ihre Medien« seien »eigenständige Quasi-Gewalten«, die ihre kontrollierende Funktion nicht institutionell, sondern »existentiell repräsentativ« ausüben.⁶²

Dreifach lässt sich schon an diesem Gedankenskelett der Kontrast zu der von Martin Löffler propagierten Idee einer ›Vierten Gewalt‹ markieren. Zum ersten: Es gibt keine Fundstelle bei Marcic, an der er die Medien mit einer verfassungsmäßigen Staatsgewalt wirklich gleichsetzte. Wo immer bei ihm von ›Vierter Gewalt‹ die Rede ist, wird der Analog-Charakter des Ausdrucks unterstrichen: die Medien rücken »gleichsam« in den Rang einer ›Vierten Gewalt‹, diese sei eine »Quasi-Gewalt«. Vor allem und zweitens: Nie wird der Presse oder den Medien der Rang einer solchen Quasi-Gewalt zugesprochen. Die auffällige, geradezu stereotype Formel bei Marcic lautet: Der »Öffentlichen Meinung und ihren Medien« oder zumindest den Medien als »Repräsentanten« des Volks komme eine entsprechende öffentliche Aufgabe zu. Damit hängt drittens zusammen, dass die Erfüllung dieser »existentiell repräsentativen« Funktion bedeutet, die »unsichtbare Versammlung« des Staatsvolks zur mitwirkenden Präsenz im politischen Prozess zutage zu fördern und wirksam werden zu lassen. Dieser letztere Aspekt weist unverkennbar verwandtschaftliche Züge mit dem Konzept des »fourth estate« in der englischen Tradition auf,⁶³ wobei festzuhalten bleibt, dass die ideengeschichtliche und staatstheoretische Begründung bei Marcic wesentlich tiefer schürft.

Die Unterschiede zwischen der ›Vierten Gewalt‹ bei Löffler und jener bei Marcic sind in der Sache gravierend. Natürlich ist die nun einmal gegebene Äquivokation für Fehldeutungen offen und mehr als ärgerlich, weil sie den Sinn verschüttet, ihn ausleert und zudeckt. Um es drastisch zu sagen: Martin Löffler und René Marcic in einem Atemzug als Väter einer nach dem Zweiten Weltkrieg im deutschsprachigen Raum wiederbelebten ›Vierten Gewalt‹ zu benennen, kommt dem sinnwidrig-leichtfertigen Unterfangen gleich, Verona Feldbusch und Hans Leyendecker gleichermaßen als Enthüllungsjournalisten zu bezeichnen. So bleibt im fragwürdigen Begriffs-Domino vom Begriff schließlich nur mehr der *flatus vocis*, der Windhauch eines Lautes, um Johannes Roscellin (um 1050–1124) zu zitieren. Die Wahrheit in der Geschichte ist indessen eine ganz andere.

61 René Marcic, FN 59, S. 203 und S. 200.

62 René Marcic, FN 59, S. 201.

63 Vgl. Hans Wagner, *Medien-Tabus und Kommunikationsverbote*, München 1991, S. 93–96.

4. Öffentlichkeit als ›Vierte Gewalt‹

Diese Wahrheit öffnet sich nur in der Analyse der völlig divergenten Konzepte von ›Vierter Gewalt‹ und in der Auseinandersetzung mit ihnen. Eine solche Auseinandersetzung hat – wenn ich es richtig sehe – weder in der Kommunikations- noch in der Politikwissenschaft je stattgefunden. Sie kann und soll hier nicht nachgeholt werden. Aber drei fundamentale Wahrheiten, die in Marcic' Konzept der ›Vierten Gewalt‹ stecken, sollen wenigstens an- und aufgerissen werden.

(1.) Was also steckt dahinter, wenn Marcic sagt, »die öffentlichen Meinung und ihre Medien« müssten die Präsenz des Volkes zutage fördern, sie seien »existentielle Repräsentanten« des Volkes, sie hätten die unaufhörliche, aber unsichtbare Versammlung aller Rechtsgenossen im politischen Prozess wirksam zu machen, indem sie »die in ihrer Struktur unartikulierte öffentliche Meinung in deren Öffentlichkeit« artikulieren,⁶⁴ »die Freiheit des Wachstums der öffentlichen Meinung von unten nach oben [zu] fördern und [zu] verbürgen, alleweile, von Minute zu Minute, von Stunde zu Stunde, von Tag zu Tag«, so dass der »consensus populi in allen Abständen« fortwirke, »wo das Volk sich nicht zum Abstimmungsakt versammelt«? Und anfügt: »Democracy is government by public opinion«,⁶⁵ ein Wort abwandelnd, das ursprünglich wohl lautet: »government by discussion« und bis auf John Milton zurückgeführt werden kann.

Öffentliche Meinung wurde, entgegen der heutig dominanten Interpretation, damals durchaus im Sinne einer öffentlichen Diskussion verstanden. Das heißt: Demokratie beruht prinzipiell »auf gesellschaftlich-gemeinschaftlicher Programmierung der Herrschaft mittels geistigen Austausches aller Staatsbürger«,⁶⁶ also auf der je aktuellen (auch politischen) Kommunikation der Rechtsgenossen, die zugleich immer auch Zeitgenossen sind. Dieser permanente Austausch ist zunächst eben nicht fassbar, die für den Austausch erforderliche ›Versammlung‹ unsichtbar (wie Marcic stets formuliert), solange die Kommunikation der Gesellschaft nicht manifestiert wird in der Presse bzw. in den Medien. Diese sind insoweit technisch ermöglichte »Versammlungsräume und Tagungsstätten sozialkommunikativer Begegnung«.⁶⁷ Ganz abstrakt generalisiert: Das Medium wird zum »gesamt-gesellschaftlich offenen Forum dieser Kommunikation«; das ist seine ›öffentliche Aufgabe‹: »Vermittlung, Repräsentation des ganzen sozialen Fühlens, Wollens und Denkens, in Wort, Schrift und Bild, aus denen pluralistisch-demokratisches Leben und Tun (...) erwächst.«⁶⁸ Das ist in etwa, kommunikationswissenschaftlich gewendet, der Weg, auf dem »die öffentliche Meinung und ihre Medien« als ›Vierte Gewalt‹ wirken können: Denn »gesellschaftliche Kommunikation ist eine Lebensfunktion der souveränen freiheit-

64 René Marcic, FN 59, S. 201,

65 René Marcic, FN 59, S. 205; parallel ders., FN 60, S. 52.

66 Heinz Starkulla, *Publizistik und Kommunikation*, in: Festschrift für Hanns Braun, Bremen 1963, S. 158–167, hier: S. 161.

67 Heinz Starkulla, *Marktplätze sozialer Kommunikation*, München 1993, S. 132.

68 Heinz Starkulla, *Presse, Fernsehen und Demokratie*, in: Festschrift für Otto Groth, Bremen 1965, S. 198–206, hier S. 200.

lichen Gesellschaft. Ihre Darstellung im Kommunikationsmedium repräsentiert den demokratischen Souverän im Gespräch, und verleiht damit dem Medium Rang und Würde der ›öffentlichen‹ (...) Institution.«⁶⁹ Wohlgemerkt also: Unter diesen Bedingungen sind es nicht einfach nur die Medien, denen die Rolle einer ›Vierten Gewalt‹ irgendwie zufällt; sie partizipieren an der ›Vierten Gewalt‹ der Öffentlichkeit des »unorganisierten Volkes« nur solange und überhaupt nur dann, wenn sie dienend diese Öffentlichkeit konstituieren, sie fort und fort ermöglichen, indem sie umfassend die Kommunikation der Zeit- und Rechtsgenossen ermöglichen, sie in Gang halten, die Kenntnis der verschiedenen Meinungen vermitteln und so dem Bürger und den Gruppen Gelegenheit geben, meinungsbildend auch in allen politischen Belangen zu wirken.⁷⁰ Näherungsweise wäre das die Aufgabe von Medien der Grundversorgung, der Tageszeitungen also und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dessen Rechtsverfassung – jedenfalls auf dem Papier – ihn dazu verpflichtet.⁷¹

(2.) Ob dies funktionieren kann, hängt freilich entschieden ab von denen, die über Medien verfügen oder sie gestalten. »Die Menschen, die die Medien der öffentlichen Meinung handhaben, die Journalisten, Redakteure, Herausgeber, Intendanten, Programmleiter und dergleichen mehr, sie handeln, wenn sie ihren Beruf ausüben, *nicht als Privatleute, vielmehr als Staatsbürger und besorgen öffentliche Aufgaben*«.⁷² Ziemlich harmlos kommt dieser Grund-Satz von Marcic daher. Aber er trifft unerbittlich genau in die Mitte des Berufsverständnisses professioneller Medienmacher: Keinem von ihnen sind, soweit sie ›Privatleute‹, Menschen unter Menschen, als Subjekte Träger der allgemeinen Meinungsfreiheit sind, irgendwelche Sonderrechte, geschweige denn der Status einer ›Vierten Gewalt‹ zugesagt. Ihre ganz persönliche Meinung in die Soziale Kommunikation einzubringen (auch über das von ihnen verwaltete oder gestaltete Medium), dieses Grundrecht steht ihnen zu; doch diese ›Eigenproduktion‹ ist nur »gleichsam private Beigabe«, ist Zugabe zur »Manifestation und Repräsentation des gesellschaftlichen Wortgeschehens«.⁷³ Und soweit »der Journalist als Vertreter eigener Interessen auftritt, seine persönliche Meinung verkündet, darf er in der Demokratie kein Jota mehr an Rechten besitzen wie jeder andere« beliebige Mensch auch.⁷⁴ Denn grundsätzlich ist »jedes Glied der demokratischen Gesellschaft Publizist in eigener Sache«, ist Meinungsgeber und als solcher möglicher Gesprächspartner.⁷⁵ Die Verwirklichung »der gleichen Meinungsfreiheit aller« mit den Mitteln und nach den Regeln umfassender, unparteiischer Berichterstattung, das ist der »staatsbürgerliche« Beruf des Journalisten. Und

69 Heinz Starkulla, FN 66, S. 162.

70 Vgl. das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 5. 6. 1973 in: *Archiv für Presserecht*, 2/1973, S.427.

71 Siehe dazu auch Hans Wagner, *Der marginalisierte Rundfunkrat*, in: Heinz Pürer / Wolfgang Eichhorn / Karl Pauler (Hrsg.), *Medien, Politik, Kommunikation*, München 2006, S.273-306.

72 René Marcic, FN 59, S. 204. (Hervorhebung im Original.)

73 Heinz Starkulla, FN 68, S. 201.

74 Peter Glotz / Wolfgang R. Langenbucher, FN 19, S. 42.

75 Heinz Starkulla, FN 66, S. 162.

nur die Erfüllung der »gesellschaftlichen Funktion, der Meinung aller eine Chance zu geben«,⁷⁶ kann Maßstab für die Qualität dieser Berufsausübung sein. Darauf eben zielt Marcic, wenn er die Staatsbürgerrolle für das Berufshandeln jedes Medienmenschen hervorkehrt.

Er verdeutlicht dies zusätzlich, wenn er sagt, »die Medien der öffentlichen Meinung« seien »sozusagen Geschäftsführer des Volkes ohne Auftrag, in dessen unartikulierter Präsenz«.⁷⁷ Erst ein solcher der gesamten gesellschaftlichen Kommunikation verpflichteter Dienst des »ehrlichen Maklers«, des fairen Vermittlers gibt dem Journalisten die »Position des öffentlichen Funktionärs«,⁷⁸ oder wie der Zeitungswissenschaftler Bernd Aswerus es schlagwortartig formuliert: Der Journalist ist der »Gesprächsanwalt der Gesellschaft«.⁷⁹

So ist denn schließlich – wo rechtmäßig die Öffentlichkeit als ›Vierte Gewalt‹ in Erscheinung tritt – auch Pressefreiheit »keine Institutsgarantie mit subjektiven Rechten, welche die Redakteure bzw. die Presse und die anderen Medien als monopolistisch-publizistische Institutionen zur Durchsetzung politischer Eigen- und Separatinteressen privilegiert«, sondern, wie Helmut Ridder treffend interpretiert, »institutionalisierte öffentliche Meinungsfreiheit«.⁸⁰ Pressefreiheit nämlich gewährt der *journalistisch-professionellen Integration der Meinungen aller Staatsbürger Raum* und ist gerade deshalb das notwendige Komplement zur individuellen Meinungsfreiheit in der Demokratie.⁸¹

(3.) Unter den skizzierten Voraussetzungen ist nun insbesondere die sogenannte Kritik- und Kontrollfunktion ganz anders zu sichteten und zu gewichten als in den Spuk-Geschichten von der ›Vierten Gewalt‹. Zunächst nämlich mag überraschen, dass René Marcic »Kontrolle und negatorisches Raisonnement« einer völlig anders benannten »primären Funktion« der Öffentlichkeit unterordnet oder allenfalls bei-

76 Gerd Roellecke, in: Arbeitskreis Pressefreiheit (Hrsg.), *Entwurf eines Gesetzes zum Schutz freier Meinungsbildung*, Berlin/Neuwied 1970, S. 42; ebenso ders., »Meinungsfreiheit und innere Pressefreiheit« in: *Archiv für Presserecht*, 1/1971, S. 11.

77 René Marcic, FN 59, S. 201.

78 Heinz Starkulla, FN 66, S. 162. – Unbedingt parallel zu Marcic ergänzt Starkulla (ebd. S. 166, dort FN 20): »Diese ›öffentliche Funktion‹ des Journalisten entspricht materiell durchaus der von parlamentarischen Abgeordneten, die (...) ›Vertreter des ganzen Volkes‹ sind, ›an Aufträge und Weisungen nicht gebunden‹« (Hervorhebung im Original.)

79 Bernd M. Aswerus, *Vom Zeitgespräch der Gesellschaft*, München 1993, S. 30, 32, 41, et passim.

80 Heinz Starkulla, FN 66, S. 162.

81 Der Gedanke folgt Überlegungen von Adolf Arndt (*Vom Sinn der Pressefreiheit*, Bielefeld 1956, S. 4 f.). Arndt führt dabei aus, dass Meinungsfreiheit als soziales, gemeinschaftsbildendes Grundrecht »keine bloße Freiheit vom Staat, sondern eine Freiheit zum Staat durch schöpferische Teilnahme am Staat« ist. Der Verwirklichung dieses sozialen Grundrechts diene die Pressefreiheit. – Es verdient hier Beachtung, dass in vielen Debatten um die Pressefreiheit meist nur die Unabhängigkeit vom Staat beansprucht wird. Auch Jörg Requate (FN 50) unterstreicht in der Darstellung des Fourth-Estate-Konzepts sachwidrig einseitig und nahezu ausschließlich als ausschlaggebend nur das Kriterium der Unabhängigkeit von Parteien und Regierungen, also vom Staat, ohne darauf einzugehen, wofür diese Unabhängigkeit des Journalismus gut sein soll.

ordnet: »der unablässig integrierenden, die Gemeinschaft konstituierenden, sie konservierenden und sie forcierenden Funktion«.⁸² Diese Charakterisierung beschreibt sehr präzise die Fundamentalfunktion der aktuellen Sozialen Kommunikation für die Gesellschaft. Es wäre gewiss nicht zuletzt für eine tragfähige Theorie des Journalismus viel gewonnen, nähmen die Funktionsbetrachtungen nur ihren Ausgang von eben dieser Sozialen Kommunikation, die der Vermittlung durch Medien vor- und aufgegeben ist, anstatt in ewigen Wiederholungen die langweilig-redundanten Listen angeblicher Medienfunktionen weiterzureichen; diese nämlich tun so, als hätten Medien die fraglichen Funktionen autonom, völlig abgelöst und abgehoben von Sozialer Kommunikation zu vollbringen, als handle es sich um Leistungen des Journalismus, wo doch zuerst die Leistung Sozialer Kommunikation für Gesellschaft und Staat in Betracht kommen müsste, welche der Journalismus dienend zu gewährleisten hat.

Die so fixierte Primärfunktion schlägt voll auf die Verortung der Kritik- und Kontrollfunktion durch. In seinem Abriss der Öffentlichkeitsgeschichte stellt Marcic fest: »Öffentlichkeit präsentiert sich von nun an zunächst und zumeist als *Kontrollanspruch*.« Und er zitiert in diesem Zusammenhang Carl Schmitt, der das moderne »Allheilmittel gegen jede politische Krankheit und Korruption« rezeptiert: »Die Öffentlichkeit wird das absolut wirksame Kontrollorgan.« Marcic stimmt zu: »Lassen wir das Wörtchen ›absolut‹ weg – und der Nagel wird auf den Kopf getroffen.«⁸³ Schon diese Vorreden machen soviel unmissverständlich klar: Fortwährende Kontrolle der Macht und aller ihrer Träger ist in einem demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar. Aber es ist die durch Soziale Kommunikation konstituierte Öffentlichkeit, die den Kontrollanspruch (gegenüber allen herrschenden Mächten) erhebt, und diese Öffentlichkeit – niemand sonst – ist Träger und Organ der Kontrolle. Nur unter diesen Vorzeichen darf dann der Kernsatz gelesen werden: »Öffentliche Meinung und ihre Medien rücken gleichsam in den Rang einer *Vierten Gewalt* auf, die (...) eigenständig Funktionen der *aufsehenden Gewalt*, der *Kontrolle* verrichtet.«⁸⁴ Und nur unter diesen Vorzeichen ist die (im Anschluss an François Guizot gegebene) Versicherung zu interpretieren, »der Rechtsstaat sei verbürgt, (...) wo die Öffentlichkeit jede Regung der Staatsgewalten verfolgen und prüfen kann; wo die Pressefreiheit den Bürger instand setzt, der Wahrheit auf die Spur zu kommen und sie der Staatsgewalt mitzuteilen.«⁸⁵ Öffentlichkeit wird hier ja gerade nicht verstanden als ein von eigenmächtig kontrollierenden und kritisierenden Medien oder Publizisten zu mobilisierendes passives Publikum, sondern als der permanent aktiv kontrollierende Kommunikationssouverän, dessen Prüfbefunde, dessen Kontrollergebnisse und Kritikpunkte, durch Medien öffentlich gemacht, in die gesellschaftliche und politische Agenda eingespeist werden.

82 René Marcic, FN 59, S. 202. (Hervorhebung im Original.)

83 René Marcic, FN 59, S. 178 f.

84 René Marcic, FN 59, S. 201. (Hervorhebung im Original.)

85 René Marcic, FN 59, S. 178.

Kritik und Kontrolle sind also keine Privilegien von ein paar hundert oder ein paar tausend Journalisten.⁸⁶ Nicht der Presse, nicht den Massenmedien und auch nicht den Publizisten ist eine Kritik- oder Kontrollfunktion übertragen. Für irgendeinen Anspruch der letzteren auf solche Kontrollfunktion zeigt sich in den hier aufgerissenen Fundamenten auch nicht der geringste Legitimationsgrund. Es ist vielmehr so, dass der Anteil, den die Publizistik oder ihre Medien an einer derartigen Kritik- und Kontrollfunktion haben, ganz einfach aus der Erfüllung ihrer Vermittlungsfunktion resultiert: Nur in dem Maß, in dem Medien die Soziale Kommunikation manifestieren, das in ihr artikulierte Kritik- und Kontrollwissen aufnehmen, es gegebenenfalls verifizieren, aktiv weiter verfolgen und dann vermitteln, partizipieren sie auch an der demokratisch notwendigen Kontrolle. Die Aufgaben der Kritik und Kontrolle sind also »in der demokratischen Gesellschaft dem freien Bürger selbst gestellt, und der demokratische Souverän – repräsentiert durch politische, wirtschaftliche und kulturelle ›professionals‹ und organisiert in spezifischen Verbänden und Institutionen – ist sachverständig genug und nach der Verfassung gehalten, Staat, Wirtschaft und Kultur (...) selbst zu steuern und zu kontrollieren.«⁸⁷

Wo also die Öffentlichkeit selbst ihren legitimen Anspruch anmeldet, als ›Vierte Gewalt‹ kontrollierend jederzeit in das politische und gesellschaftliche Geschehen einzugreifen, konfrontiert sie die angemässt Machtgelüste der Medien und der Publizisten mit unbequemen Wahrheiten. Die »einige kleine Bescheidenheit«, die da gefordert wäre, könnten letztere sich von einem der ihnen, von Frank A. Meyer, ins Stammbuch schreiben lassen: nämlich »die Einsicht, dass wir [die Journalisten] nicht die Demokratie selbst sind, ja nicht einmal das Volk selbst«.⁸⁸

5. Die selbsternannte ›Vierte Gewalt‹ ergreift die Macht

Grundlos ist solche Mahnung nicht. Denn viele in Medien Tätigen fühlen sich höchstselbst als Träger der ›Vierten Gewalt‹. Gut zwei Drittel aller Journalisten finden es in ihrem Beruf besonders anziehend, dass er ihnen die Möglichkeit gibt, »Missstände aufzudecken und zu kritisieren«. Die Kritikerrolle hatte Anfang der 90er Jahre jedenfalls noch klar den Primat vor der Rolle des Berichterstatters.⁸⁹ Man kann solche Befunde natürlich auch dahin interpretieren, dass Journalismus als ›Vierte Gewalt‹ im Selbstverständnis deutscher Journalisten »nur eine komplementäre Bedeutung« habe.⁹⁰ Tatsache ist jedoch, dass die Vorsitzenden des Journalisten-

86 Vgl. Peter Glotz / Wolfgang R. Langenbucher, FN 19, S. 43.

87 Heinz Starkulla, FN 68, S. 200.

88 Frank A. Meyer, FN 15, S. 22.

89 Wolfgang Donsbach, *Journalismus und journalistisches Berufsverständnis*, in: Jürgen Wilke (Hrsg.), *Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 1999, S. 500. (Donsbach referiert das Ergebnis einer Repräsentativumfrage unter westdeutschen Journalisten, die 1992 von Beate Schneider, Klaus Schönbach und Dieter Stürzebecher durchgeführt wurde.)

90 So Klaus Dieter Altmeppen / Martin Löffelholz, *Journalismus*, in: Otfried Jarren / Ulrich Sarcinelli / Ulrich Saxer, FN 24, S. 417.

und des Zeitungsverlegerverbandes im Juni 2007 den sogenannten ›Hambacher Appell‹ unterzeichneten, in dem es heißt, die Medien übten »gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen eine wichtige Kontrollfunktion aus«.⁹¹ Der frühere langjährige Vorsitzende des Deutschen Journalistenverbandes, Hermann Meyn, räumt denn auch freimütig ein, dass »von einer vierten Gewalt in der Verfassung nicht die Rede ist«, fügt jedoch hinzu: »... wohl aber in der Verfassungswirklichkeit.«⁹²

Das ist schlimm genug. Indessen ist dies nur die zwingende Konsequenz jenes ganz anderen Konzepts einer ›Vierten Gewalt‹, das Martin Löffler so erfolgreich in die Medienwelt gesetzt hat. Man kommt deshalb nicht darum herum, wenigstens in einigen Skizzen die Umrisse dieses Gegenbildes einer ›Vierten Gewalt‹ hervortreten zu lassen, die in den Medien und in den Publizisten ihre Träger und Vollstrecker sieht. Dabei kann man idealtypisch verfahren, also objektive Möglichkeiten ausmachen, die sich als unvermeidbare Folgen aufdrängen, sofern man unterstellt, die Medientäter orientierten sich ganz zweckrational an der Idee einer ›Vierten Gewalt‹ und der damit verbundenen Kritik- und Kontrollfunktion. Aber diese Möglichkeiten können zugleich ausreichend mit Beobachtungen und Erfahrungen unterfüttert werden, welche die verfassungswidrige »Verfassungswirklichkeit« längst anbietet.

(1.) Unmittelbar evident ist, dass eine Kontrollmacht, die ihr Kontrollnetz über alle staatlichen Institutionen und über die gesamte Gesellschaft auswirkt, nicht mehr »selber Objekt der Kritik und Kontrolle« sein kann. Das ist für Martin Löffler schon begrifflich ausgeschlossen.⁹³ Eine demokratische oder gesellschaftliche Kontrolle der Medien ist nach seiner Vorstellung nicht denkbar.⁹⁴

Damit aber verwickeln sich die Medien im allgemeinen und der Journalismus im besonderen in eine doppelte Widersinnigkeit. Deren erste: Angetreten, um die angeblich marode gegenseitige Kontrolle der öffentlichen Gewalten im Parteienstaat als eigenständige Kontroll-Gewalt zu heilen, entziehen sich Medien und Journalismus selbst jeglicher Kontrolle, lassen sich selbst in das System von »checks and balances« nicht einbinden, ihre eigene Macht nicht bändigen.⁹⁵ Deren andere: entsprechend konsequent akzeptieren Journalisten für sich lediglich Instrumente der Selbstkontrolle, beanspruchen damit das Privileg einer förmlich berufsständischen Organisation, ohne den Verbindlichkeiten eines Berufsstandes, sei es im Bereich der Selbstkontrolle, sei es im Bereich des Berufszugangs, der Minimalausbildung oder

91 »Hambacher Appell« in: *journalist* 7/2007, S. 28.

92 Hermann Meyn, *Sind die Medien nur die vierte Gewalt? Wer beeinflusst wen in der Mediendemokratie?* Vortrag 2002. Zit. nach: <http://library.fes.de/fulltext/akademie/journalisten/01406002.html> (abgerufen am 6.7.2007). – Die manchmal vorfindbare gegenteilige Lesart, die Zuschreibung einer ›Vierten Gewalt‹ sei durch die Verfassung gedeckt, wird meist mit vagen, nicht nachprüfbaren Quellenhinweisen unterfangen, etwa: »Einer großartigen, in Verfassungsgerichtsurteilen nachzulesenden Interpretation zufolge sind Presse, Funk und Fernsehen die vierte Gewalt.« So Ulrich Greiner, »Dichter am Leser« in: *Die Zeit*, Nr. 14 v. 20. 3. 2007.

93 Martin Löffler, *Kommentar zum Presserecht*, 2. Aufl. München 1969, Band 1, S. 9.

94 Martin Löffler, ebd. S. 22.

95 Vgl. Armin Dittmann, FN 39, S. 50 f.

der Qualitätssicherung nachzukommen. Im Gegenteil besteht »die stärkste Waffe dieser neuen Macht in der permanenten Kritik vorhandener Zustände bei gleichzeitiger Immunisierung des eigenen Standes gegenüber Kritik von außen.«⁹⁶ Diese Immunisierung hat sich verfestigt zu einem wirklichen Kasten-Tabu. Es sorgt dafür, dass kein Unbefugter an das Legitimationsdefizit der appropriierten ›Vierten Gewalt‹ röhrt, und es schützt so das Kontrollmonopol der Publizistik.⁹⁷ So kommt es etwa auch, dass die einzige in der Bundesrepublik von Rechts wegen institutionalisierte und mit umfassenden Kompetenzen ausgestattete Sozialkontrolle eines Mediums, nämlich der Rundfunkrat im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, im Laufe der Jahre bis zur Unkenntlichkeit und bis zur Bedeutungslosigkeit marginalisiert worden ist.⁹⁸

Die Frage also, »wer die vierte Gewalt in unserem Staat dem notwendigen Element der Kritik unterwirft, ist eine Frage, die man intensiver diskutieren muss und bei der wir stärkere Konsequenzen brauchen, weil jede öffentliche Gewalt ohne hinreichende Kritik am Ende nicht funktioniert.«⁹⁹ Da hat Innenminister Schäuble wohl recht – aber in den Wind gesprochen. Die Frage diskutieren Journalisten nicht. Denn sie sehen sich selbst nur vor ihrem Gewissen und unmittelbar vor Gott – wozu allerdings ein bissiges Bonmot sagt, »Journalisten wüssten nicht, wo Gottwohnt, sie hätten ihn aber alle schon interviewt«.¹⁰⁰

(2.) Die Idee einer tendenziell absolutistischen Kontrollmacht positioniert die Medien und die Journalisten zwangsläufig an einem imaginären archimedischen Punkt – irgendwo außerhalb der Gesellschaft und außerhalb des Staates, wie eine Verlegerdenkschrift 1964 zu bedenken gibt: Zeitungen, »die ihr Schwergewicht in sich selbst tragen und grundsätzlich weder dem Staat noch der Gesellschaft hörig sind«, seien »soziologisch mehr oder weniger heimatlos«.¹⁰¹ Solch merkwürdige Verortung (ver-)führt dazu, sich auch noch außerhalb des Rechts und der Gesetze zu fühlen oder zu bewegen. Privilegienbegehrlichkeit ist davon das eine Symptom, ein schwach entwickeltes Unrechtsbewusstsein das andere – sofern es um die eigene Rechthaberei geht.

Der Presse und den übrigen Massenmedien wurde im Entwicklungsverlauf der Bundesrepublik eine Serie von Privilegien eingeräumt, die Journalisten in kaum einer westlichen Demokratie, nicht einmal in den USA, auch nur annähernd gewährt sind. Gerechtfertigt wurden diese Privilegien-Gaben zumeist mit der auf Löffler zurückgehenden Interpretation der ›öffentlichen Aufgabe‹ einer ›Vierten Gewalt‹.¹⁰²

96 Wolfgang Donsbach, *Die Mediatisierung der Politik in der Informationsgesellschaft* in: Bürger fragen Journalisten e.V. (Hrsg.), FN 39, S. 69.

97 Siehe dazu Hans Wagner, FN 63, S. 73-104.

98 Siehe dazu Hans Wagner, FN 71.

99 Wolfgang Schäuble, »Je mehr Eigenverantwortung der Presse, desto weniger Staat« in: *Stuttgarter Zeitung* vom 7. 8. 2006.

100 Überliefert von Gerd Bacher in: Michael Schmolke (Hrsg.), *Der Generalintendant*, Wien/Köln/Weimar 2000, S. 275.

101 Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (Hrsg.), *Pressefreiheit und Fernsehmonopol*, Bad Godesberg 1964, S. 14.

Die Privilegien-Hascherei der Medien dauert bis heute an. Als vor wenigen Monaten der Bundestag beschloss, Stalking als Straftatbestand ins Strafgesetzbuch aufzunehmen, verlangten Verleger- und Journalistenverbände Arm in Arm eine Ausnahmeklausel für recherchierende Journalisten. (Man darf sich ausmalen, wie professionelle Recherchemethoden wohl aussehen, wenn deren ›Opfer‹ sie mit Stalking verwechseln können.) Das Ansinnen wurde vom Gesetzgeber abgeschmettert.

Es sind nicht zuletzt die Recherchemethoden, an denen die Gratwanderung vieler Journalisten zumindest am Rande der Legalität ruchbar wird: Veröffentlichung illegal abgehörter (Privat-) Telefonate, getarntes Einschleichen, vorgetäuschte Beichtstuhlgespräche, Geldzuwendungen an Informanten (als ob das nicht auch eine Form von Korruption wäre), Eindringen in die Privatsphäre, auch unter Inkaufnahme von Hausfriedensbruch – nicht zu vergessen die Beschaffung und Publikation von Unterlagen zu Regierungs- und Staatsvorgängen oder Gerichtsverfahren, die als geheim oder vertraulich eingestuft sind. Umfragen haben erwiesen, dass bis zu 80 Prozent der Journalisten mittleren Alters die Beschaffung geheimer Regierungsunterlagen für vertretbar halten.¹⁰³ Da fehlt nicht nur jedes Unrechtsbewusstsein. Wie der jüngste »mediale Sommersturm«¹⁰⁴ zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Journalisten, die geheime Informationen aus dem BND-Untersuchungsausschuss beschafft und publiziert hatten, demonstriert, werden allein schon solche Ermittlungen als »umfassender Angriff auf die Pressefreiheit« bewertet,¹⁰⁵ als wären Journalisten sakrosankt. Nichts anderes ist zu beobachten bei der zunehmenden Serie von Verletzungen des Kernbereichs der Privatsphäre Prominenter durch Veröffentlichung von Paparazzi-Fotos. Auch da wehren sich ›seriöse‹ Journalisten keineswegs gegen die zweifelhaften Sensationsjäger ihrer Zunft. Weit gefehlt. Dem Bundesgerichtshof, der hierzu inzwischen mehrfach statuiert hat, was Recht ist, wird ein »Feldzug gegen den bebilderten Klatsch-Journalismus« unterstellt, als habe diese höchstrichterliche Instanz der Pressefreiheit den Krieg erklärt – wo doch in Wirklichkeit Journalisten auf Kriegsfuß mit dem Recht stehen. Und nicht ohne erkennbare Sympathie wird berichtet, dass ein betroffener Illustrierten-Verlag durch seinen Anwalt Thomas v. Plehwe vor Gericht habe erklären lassen, »was interessant und berichtenswert sei, hat nicht die Justiz, sondern laut Pressefreiheit die Presse zu entscheiden«.¹⁰⁶ Natürlich: Wer über allen zu stehen sich einbildet, wähnt auch über

102 Vgl. Wolfgang Donsbach, FN 89, S. 498 f. – Donsbach bezieht sich Karl Doehring, *Pressefreiheit und innere Struktur von Presseunternehmen in westlichen Demokratien*, Berlin 1974.

103 Nachweise der Umfrageergebnisse bei Simone Christine Ehmig, *Generationswechsel im deutschen Journalismus*, Freiburg/München 2000, S. 356.

104 So Kurt Kister, »Kauders Schrapnell-Schüsse« in: *Süddeutsche Zeitung*, Nr. 178 v. 4./5. 8. 2007.

105 Aus der Erklärung des Deutschen Journalistenverbandes zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen 17 Journalisten wegen des begründeten Anfangsverdachts der Beihilfe zum Geheimnisverrat laut *Süddeutsche Zeitung*, Nr. 178 v. 4./5. 2007.

106 Helmut Kerscher, »Unerquickliches in St. Tropez« in: *Süddeutsche Zeitung*, Nr. 151 v. 4. 7. 2007.

allem zu stehen, selbst über dem Gesetz und dem Richter. Als die zuständigen Richter nicht nur in eigener Sache gerieren sich (viele) Berichterstatter längst.

(3.) Wenn aber schon die Judikative sich schwer tut, Gesetze, die für alle gelten, gegenüber Medien und Journalisten durchzusetzen, so steht erst recht die Legislative vor nahezu unüberwindlichen Problemen, wenn sie versuchen sollte oder wollte, ordnungspolitisch in den Medienbereich einzugreifen. Eine konstruktive, demokratiekonforme Medienpolitik ist in der Bundesrepublik Deutschland beinahe zum Er liegen gekommen. Wo sie, wie im Rundfunkbereich, noch einiges bewegen konnte, gelang das oft nur auf dem Umweg über Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, also über ›Richterrecht‹. Die Medien, die unentwegt Staat und Gesellschaft und deren Institutionen zu Reformen nötigen, verhalten sich selbst völlig reformresistent.

Insbesondere gilt das für solche Vorschläge oder Vorstellungen, die in irgendeiner Weise die Durchsetzung von Bürgerrechten gegenüber Medien oder Konzepte gesellschaftlicher Mitverantwortung im Medienbereich betreffen. (So ließ sich ein Recht des Bürgers, Einsicht in die über ihn in Redaktionsarchiven womöglich gesammelten Personaldaten nehmen zu können, nie durchsetzen.) Wo immer Medien und Journalisten ordnungspolitische Vorhaben wittern, die auch nur entfernt ein medien- oder publizistikkritisches Potential vermuten lassen, antworten sie in der Regel mit einer von zwei möglichen Strategien. Entweder lässt man den Totschlagknüppel aus dem Sack: ›Angriff auf die Pressefreiheit!‹ Oder man verweigert, weil man ja über die einzigen gesellschaftsweit vernehmbaren Plattformen verfügt, den öffentlichen Diskurs. Solches widerfährt selbst renommierten Initiativen wie etwa den Vorschlägen zur Sicherung der Medienmitverantwortung in Deutschland, die eine vom damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker berufene Expertenkommission ausgearbeitet hatte. Die durchaus diskussionswürdigen Konzepte wurden schlüssig im öffentlichen Schweigen erstickt.¹⁰⁷

Auf der anderen Seite ist es zu verstehen, dass Politiker sich an den heißen Eisen einer gemeinwohlorientierten Medien- und Kommunikationspolitik nicht unbedingt ihre Finger verbrennen wollen. Sie wollen sich nicht ohne Not um die Chancen bringen, die ihnen die Medienbühne bietet; denn auf ihr müssen sie präsent sein, wenn sie auf der politischen Bühne tragende Rollen spielen wollen.

(4.) Damit stoßen wir ins Zentrum einer Malaise, die von der selbsternannten ›Vierten Gewalt‹ unmittelbar verursacht wird: die Mediatisierung der Politik. Selbstverständlich ist es unbestreitbar und praktisch unumgänglich, dass Politik dem Bürger durch Massenmedien vermittelt werden muss, dass die politische Kommunikation zwischen Regierung und Regierten sowie zwischen allen Gruppen in der Gesellschaft nur durch Medien in Gang gebracht und gehalten werden kann. Das ist, wenn es sachgerecht funktioniert, nicht der kritische Punkt. Mediatisierung der Politik beginnt, wenn Medien mit dem Anspruch, eine eigenständige ›Vierte Gewalt‹ zu sein, der Politik ihre Regeln aufzwingen, und die Politiker im Wissen,

107 Siehe Ingrid Hamm (Hrsg.), *Bericht zur Lage des Fernsehens für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland*, Gütersloh 1995. – Zum Vorgang auch Hans Wagner, *Journalismus mit beschränkter Haftung?*, München 2003, insbes. S. 86–90.

die Medien zu brauchen, sich dem Oktroi beugen.¹⁰⁸ Politik agiert dann zwangsläufig auf zwei verschiedenen Ebenen mit völlig unterschiedlichen Rationalitäten: auf der Entscheidungsebene und auf der Darstellungsebene.¹⁰⁹

Ein hauptsächlicher Tribut, den die Politiker und am Ende auch die Bürger bezahlen, besteht darin, dass es den Abgeordneten nicht mehr möglich ist, ihre eigene Tätigkeit umfassend der Öffentlichkeit zu vermitteln, wenn es sich dabei nicht um medien- oder publikumswirksame Arbeitsbereiche handelt. Daraus resultiert bei vielen Menschen schließlich ein völlig falsches Bild der politischen Wirklichkeit.¹¹⁰ Umgekehrt wird das Problem aufdringlich, »dass die Parlamente beim ›agenda setting‹ immer häufiger nur noch auf die Vorgaben der Medien reagieren, als selbst aktiv und initiativ die Themen der öffentlichen Diskussion von sich aus zu bestimmen.«¹¹¹

Zusehends wanderten und wandern nicht unwesentliche Teile der Politik aus dem Parlament, dem institutionellen Mittelpunkt des politischen Lebens ab und nisten sich in den Medien ein. Nicht ohne Grund fragte also schon Bundespräsident Rau, wo denn die Rolle des Parlaments bleibe, »wenn die wichtigsten Kontroversen über Bildschirm und in Leitartikeln ausgetragen werden«; oder »wie es mit unserem Selbstverständnis als parlamentarische Demokratie zu vereinbaren« sei, »dass die Auseinandersetzung über die besten Zukunftsentwürfe immer weniger in den Parlamenten stattfinden«.¹¹² Relevante Stichworte dafür, die sich längst auch in der Fachliteratur eingebürgert haben, lauten etwa: Inszenierung der Politik, symbolische Politik, Politainment, Polit-Talk und andere mehr. Auch das hat Folgen. Ironisch zugespitzt glossierte sie vor kurzem Christiane Florin im *Rheinischen Merkur*: »Eine Mehrheit des Wahlvolks meint, Gesetze würden donnerstagsabends bei Maybrit Illner verabschiedet, Untersuchungsausschüsse tagten mittwochs bei Frank Plasberg, und wer einmal zufällig auf Phoenix in eine echte Plenardebatte gerät, fragt sich, warum dieser Herr Präsident da oben moderiert und nicht Frau Christiansen.«¹¹³ Die gesteigerte Medienpräsenz des politischen Personals hat also dem demokratischen System nicht unbedingt genutzt. Denn sie ging – ganz nach den Intentionen der Medienkontrollmacht – einher mit einer Intensivierung der Negativberichterstattung, gelegentlich fast mit Fundamentalopposition, mit verstärkter Kritik von Politikern an anderen Politikern, mit besonders häufigen Auftritten, welche den Konflikt und den Streit in den Vordergrund schoben. Das alles lässt sich inhaltsanalytisch belegen. Diese Tendenz aber »vermindert das Ansehen

108 Vgl. Hans Mathias Kepplinger, *Demontage der Politik in der Informationsgesellschaft*, Freiburg/München 1998, S. 161.

109 Vgl. Frank Brettschneider, *Massenmedien und politische Kommunikation* in: Oscar W. Gabriel / Everhard Holtmann, *Politisches System der Bundesrepublik Deutschland*, München/Wien 1997, S. 578.

110 So der Berliner Politikwissenschaftler Nils Diederich bei einer Tagung der Politischen Akademie in Tutzing; in: *Akademie-Report*, 2/2007, S. 18.

111 Armin Dittmann, FN 39, S. 49.

112 Johannes Rau, FN 10.

113 Christiane Florin, »Ansehen und angesehen werden« in: *Rheinischer Merkur*, Nr. 22 v. 31. 5. 2007.

der Politiker, schädigt den Ruf des politischen Systems und gefährdet langfristig die Institutionen des Parlamentarismus«.¹¹⁴

Auf der anderen Seite haben viele Journalisten inzwischen ihre Beobachterposten auf den Rängen verlassen und sind selbst in die politische Arena hinabgestiegen, um dort wenigstens ein bisschen mitzumischen. Sie suchen, zum eigenen Nutzen, die Nähe der Politik. Das steht zwar im Widerspruch zum Konzept einer von allen staatlichen Gewalten und ihren Trägern unabhängigen ›Vierten Gewalt‹, verträgt sich aber durchaus mit der praktisch-konkreten Ausübung einer Kritik- und Kontrollmacht. Motive dafür gibt es viele. Sie reichen von persönlicher Eitelkeit bis hin zur Erschließung sprudelnder Informationsquellen für publizistisch verwertbares Herrschaftswissen. Landläufig spricht man vom ›Kuschelkurs‹ zwischen Politik und Journalismus, wissenschaftlich vornehm heißt das: »Symbiose«.¹¹⁵ Und es war ebenfalls Bundespräsident Rau, der unnachsichtig in die wunde Stelle drückte mit der Frage: »Was kann und was muss dafür getan werden, damit das Verhältnis zwischen Politik und Medien nicht so symbiotisch wird, dass man am Ende nicht mehr weiß, wer wessen Wirtstier ist?«¹¹⁶

(5.) An diesem Punkt nun schließt sich gewissermaßen der Kreis der fatalen Folgen einer Machtergreifung durch eine von Medien und Journalisten appropierte ›Vierte Gewalt‹: Im Zuge der geschilderten Entwicklung nämlich, so diagnostizieren manche Kommunikations- und Politikwissenschaftler übereinstimmend, verschmelzen Politik und Medien zu einem Supersystem, das »immer introvertierter« wird, »sich immer weiter vom Bürger und seinen Bedürfnissen und seinen Interessen« entfernt.¹¹⁷ Der Abstand zwischen der politischen Klasse, zu der sich auch die Journalisten zählen, und der Bevölkerung wächst unaufhaltsam. Die politischen Debatten werden, soweit sie in den Medien Niederschlag finden, heute schon nahezu ausschließlich von Journalisten und Politikern bestritten. Bürger, ihre Organisationen und Verbände kommen nicht nur mit ihren Urteilen über Politiker kaum je öffentlich zu Wort, auch ihre Beiträge zu politischen Vorgängen, Vorhaben und Handlungsfeldern bleiben marginal, obwohl es ja dabei doch in jedem Fall um ihre, der Bürger eigene Sache geht. In Deutschland ist das öffentliche Verstummen der Bürger besonders exzessiv, während in anderen Ländern wenigstens noch ein kommunikativer »Zuzug von vielen anderen Wirkkräften herrscht, von Unternehmern, Wissenschaftlern und Künstlern etwa, die hierzulande keinen oder nur einen durch Institutionen spärlich übersetzten Effekt haben«.¹¹⁸ Vor allem aber: »Die Arbeitsgemeinschaft von Massenmedien und Telekatern schließt sich kurz: in diesem closed

114 Hans Mathias Kepplinger, FN 108, S. 202.

115 Vgl. u.a. Michael Kunczik / Astrid Zipfel, FN 19, S. 89 f.

116 Johannes Rau, FN 10.

117 So Michael Kunczik / Astrid Zipfel, FN 19, S. 89 f unter Berufung auf Fritz Plasser (*Elektronische Politik und politische Technostruktur reifer Industriegesellschaften*, 1985) und Ulrich Saxon (*Mediengesellschaft: Verständnisse und Missverständnisse*, 1998).

118 Gerd Bacher, *Die Sozialpflichtigkeit der Medien ist eine demokratische Lebensfrage* [1986], in Michael Schmolke (Hrsg.), FN 100, S. 274.

circuit hat im Wechselgespräch der beiden nur noch wenig Platz, was die Demokratie wirklich ausmacht.«¹¹⁹

Das ist scharfsichtig gesehen: Denn die Demokratie braucht – wie oben dargelegt – als ihr unabdingbares Aufbau- und Lebensprinzip eine aktiv-funktionierende Öffentlichkeit als einzige legitime ›Vierte Gewalt‹. Diese bildet sich aber nur, wo alle Bürger in die politische Kommunikation einbezogen sind oder wo ihnen wenigstens die Möglichkeit dazu jederzeit offensteht. Wo indessen die Medien und ihre Macher sich wider alles Recht die Funktionen einer ›Vierten Gewalt‹ aneignen, wo die gesellschaftliche Kommunikation auf das Palaver im geschlossenen Zirkel von Journalisten und Politikern reduziert wird, degeneriert das Staatsvolk zur Schwundgröße mit der Statistenfunktion eines Beifallgebers. Der Öffentlichkeit wird das Licht ausgeblasen, mit dem sie eigentlich kontrollierend und kritisierend in das Gebaren der Staatsgewalten hineinleuchten sollte. Die Demokratie verelendet und transformiert sich zur Mediokratie auf einem Weg, den Medien und Journalisten als ›vierte Gewalttäter‹ pflastern. Das ist, wenn man sensibel geblieben ist für die allseits auftretenden Symptome, keine überzogene Gespensterdebatte. Gespenstisch ist die Situation.

Gerd Bacher, selbst erfahrener Journalist und lange Jahre europaweit respektierter Intendant des Österreichischen Rundfunks, hat dies – unhöflich gegenüber der eigenen Zunft, aber wünschenswert klar in der Sache – schon vor Jahren festgeschrieben: »Ich halte die Anmaßung der Medien als ›Vierte Gewalt‹ für einen *Feind der freien Gesellschaft*. Eine ›Vierte Gewalt‹, die im Namen der Meinungsfreiheit Staatsgeheimnisse verrät, Gerichtsprotokolle veröffentlicht, Diskretion und Intimsphäre abschafft, die Profilierungsneurose eines Journalisten mit der Pressefreiheit verwechselt und die ganze Welt als eine einzige Veröffentlichung begreift, *eine solche ›Vierte Gewalt‹ trägt totalitäre, terroristische Züge*. Sie kann zum ›Großen Bruder? werden.«¹²⁰

Zusammenfassung

Sowohl in der populären wie in der wissenschaftlichen Debatte hat sich der Begriff einer ›Vierten Gewalt‹ eingebürgert, deren Träger Medien und Journalismus sein sollen. Dieser ›Vierten Gewalt‹ wird die Funktion zugeschrieben, als Kontrollinstanz gegenüber allen staatlichen Gewalten und gegenüber der gesamten Gesellschaft zu wirken. Dieses Konzept wurde nach dem Zweiten Weltkrieg von dem Presserechtler Martin Löffler entwickelt und propagiert. Der Beitrag zeigt, dass gleichzeitig eine damit völlig unvereinbare Theorie der ›Vierten Gewalt‹ von dem

119 Gerd Bacher, *Der öffentlich-rechtliche Rundfunk braucht die Freiheit zur Objektivität und nicht die Freiheit von der Objektivität*, (Vortrag anlässlich der ›Mainzer Tage der Fernsehkritik‹, 1974) in: Michael Schmolke (Hrsg.), FN 100, S. 146.

120 Gerd Bacher, *Die Mediendemokratie – Politik und Kultur in einer grenzenlosen Öffentlichkeit* in: Jürgen Mittelstraß (Hrsg.) *Wohin geht die Sprache?* Essen, 1989, S. 72 f. (Hervorhebung H.W.)

Rechtsphilosophen René Marcic vorgetragen wurde. Für Marcic ist der einzige legitime Träger einer ›Vierten Gewalt‹ im demokratischen Rechtsstaat die Öffentlichkeit, das heißt, die Gesamtheit aller Bürger, die in einem permanenten Kommunikationsprozess sich als das Kontrollorgan der staatlichen Gewalt konstituiert. Die Medien sind an dieser Kontrolle nur insoweit beteiligt, als sie diese Soziale Kommunikation manifestieren. Die Theorie von Marcic hat erkennbar Ähnlichkeit mit der in England im 19. Jahrhundert von der Presse selbst entwickelten Idee, sich als ›fourth estate‹ zu etablieren. Der Beitrag legt dar, dass und warum in letzter Konsequenz das Konzept einer ›Vierten Gewalt‹, das Medien und Journalisten zu autonomen Trägern einer Kontrollinstanz macht, die selbst jeder Kontrolle durch die Gesellschaft entzogen ist, sich notwendig als demokratiezerstörend auswirken muss.

Summary

Popular as well as learned debates in Germany are pervaded by the notion of a »fourth power« whose agencies are purported to be journalists and the media. The »fourth power's« function is allegedly to control the legislative, executive, and judicial powers and the whole of society. This concept was developed and propagated after the Second World War by press lawyer Martin Löffler. Simultaneously, an entirely incompatible theory of the »fourth power« was set forth by René Marcic, a philosopher of law. To Marcic, the only legitimately responsible body for a »fourth power« in a democratic state is the public itself, that is to say: the entirety of citizens who keep controlling the constitutional powers by a permanent process of communication among themselves. The media partakes in this control only insofar as it manifests this social communication. Marcic's theory is markedly similar to the idea, developed by the British press during the 19th century, of establishing themselves as a »fourth estate«. It is shown in this contribution why the concept of a »fourth power« (that depicts media and journalists as an autonomous agency of control while themselves not liable to control by society) consequently must prove destructive for democracy.

Hans Wagner,